



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-009

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Änderung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas und Widerruf der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026), Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas, (GeLi Gas 3.0)

Verfahrensbeteiligte:

- 1) Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch die Vorsitzende	Anne Zeidler,
ihre Beisitzerin	Henrike Almeling
und ihren Beisitzer	Stephan Faßbender

am 12.09.2025 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

1. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Betreiber von Gasverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen mit folgenden Regelungen anzubieten und Transportkunden einen Abschluss des Vertrages zu ermöglichen.

- a) Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handelpunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten der Gasverteilernetze.

Hinweis:

Die Berechtigung und die Verpflichtung von Transportkunden gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, ergeben sich, ebenso wie die Registrierungspflicht der Transportkunden bei Abschluss der Verträge aus der Festlegung BK7-24-01-007, „KARLA Gas 2.0“.

- b) Betreiber von Gasverteilernetzen haben dem Lieferantenrahmenvertrag allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen. Für die Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantenrahmenverträge gelten die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge. Für den Lieferantenrahmenvertrag sind die Angaben zu Buchung von Kapazitäten und Nominierung, und die Angaben zu Messung und Ablesung des Gasverbrauchs, sofern die Messstellen, die den Gasverbrauch eines Letztverbrauchers messen, von einem Dritten betrieben werden, von den Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge ausgenommen.

Hinweis:

Die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge ergeben sich aus der Festlegung BK7-24-01-007, „KARLA Gas 2.0“.

- c) Die Betreiber von Gasverteilernetzen werden verpflichtet, den Lieferantenrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

2. Die Tenorziffer 5. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom

20.08.2007 wird durch folgende Ergänzung des letzten Satzes der Tenorziffer 5. geändert:
 „sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen“.

Hinweis:

Die geänderte Tenorziffer 5. lautet dann wie folgt:

„In abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Ausspeiseverträge ist folgende Regelung aufzunehmen:

Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen“.

3. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für die Durchführung des Lieferantenwechsels bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren anzuwenden sowie die elektronische Übermittlung und Bearbeitung von Kundendaten in massengeschäftstauglicher Weise zu organisieren, so dass deren Übermittlung und Bearbeitung vollständig automatisiert erfolgen können.

Zur Abwicklung des Wechsels von Lieferanten bei der leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas sind die in der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung näher beschriebenen Geschäftsprozesse anzuwenden.

Sofern den Fristen der Geschäftsprozesse Werktage zugrunde liegen, sind „Werktage“ die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers.

4. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen können von einzelnen in der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Geschäftsprozessen in einzelnen Bereichen abweichen, sofern anderweitige Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen. Für diese Bereiche sind gesonderte Prozessabfolgen zu entwickeln und in die durch die Marktbeteiligten zu den Geschäftsprozessen der Anlage erarbeiteten aktuellen Konkretisierungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu ergänzen.

5. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmejahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist.

6. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich

- (1) dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen;
- (2) dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.

7. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Erfolgt die Identifizierung einer Marktllokation nicht durch die in Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-16-142 beschriebene Marktllokations-ID, ist eine Entnahmestelle anhand von

nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifizieren. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

- (1) Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
- (2) Zählnummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
- (3) Name des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Wenn der neue Lieferant keine der aufgeführten Datenkombinationen vollständig dem Netzbetreiber mitteilt, darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle, als Ort der Entnahme von Gas, nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

8. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Messstellenbetreibern, Messdienstleistern und Netznutzern erfolgt elektronisch. Für den Datenaustausch und die Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Tenorziffer zu 3. ist das von der Bundesnetzagentur vorgegebene bundesweit einheitliche Datenformat zu verwenden. Der Datenaustausch ist mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern. Weitere technische Anforderungen an den Daten- und Nachrichtenaustausch, wie insbesondere das anzuwendende Datenformat, die zu nutzenden Nachrichtentypen, Angaben zu Signatur und Verschlüsselung ergeben sich aus der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass für den Datenaustausch einheitliche Prozesse verwendet werden, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

9. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Die Verbände der Transportkunden sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.

10. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Netzbetreiber dürfen den Lieferantenwechsel nur von Bedingungen abhängig machen, die in den Tenorziffern 3., 6., 7. und 8. genannt sind.

11. Die Anlage der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-19-001 vom 22.11.2023, wird nach folgender Maßgabe geändert:

- a. Kapitel 2.1, Satz 1: „§ 41 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Tenorziffer zu 7.“ ersetzt;
- b. Kapitel 2.6, Satz 3: „§ 2 Nr. 16 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Tenorziffer zu 3. Satz 3“ ersetzt;
- c. Kapitel 4.1.2., letzter Satz: „§ 24 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Festlegung GaBi Gas 2.1., Az. BK7-24-01-008“ ersetzt;
- d. Kapitel 4.6., letzter Satz: „§ 25 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Festlegung GaBi Gas 2.1., Az. BK7-24-01-008“ ersetzt.

12. Die Tenorziffern zu 1. und 3. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas – GeLi Gas BK7-06-067 vom 20.08.2007 sowie die Tenorziffern zu 3. und 4. der Festlegung BK7-19-001 – vom 22.11.2023 werden widerrufen.

13. Die Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) wird mit Wirkung zum 01.10.2026 widerrufen.

14. Betreiber von Gasversorgungsnetzen und Messstellenbetreiber werden verpflichtet, bis zum 01.10.2026 einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zu erarbeiten.

15. Die Vertragsparteien des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sind verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen. Be-

reits abgeschlossene Messstellenbetreiberrahmenverträge sind entsprechend anzupassen. Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Messstellenbetreibern einen Abschluss des Vertrages zu ermöglichen.

16. Im Falle des Abschlusses eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle von ihnen bei Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Vertrags auszutauschenden Nachrichten mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern. Weitere Einzelheiten zur Absicherung ergeben sich aus der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

17. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

Die Messwerterhebung zur Erfassung der entnommenen Gasmengen erfolgt nach den Bestimmungen des MsbG.

18. Mit Ausnahme der Tenorziffern zu 13., 14., 15. und 16. finden die Tenorziffern zum 01.01.2026 Anwendung.

19. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Das Verfahren betrifft die Änderung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas und den Widerruf der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) und des darin enthaltenen Messstellenbetreiberrahmenvertrags Gas vom 23.08.2017.

Der EuGH stellte mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland fest, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG, im Folgenden: Strom- und Gasrichtlinie) unvereinbar ist. Die Vorstrukturierung regulatorischer Entscheidungen durch die normativen Vorgaben der von der Bundesregierung auf Basis von § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes alte Fassung (EnWG a.F.) erlassenen Rechtsverordnungen - hierzu zählt unter anderem die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) - stelle einen Verstoß gegen die in der Strom- und Gasrichtlinie enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit und ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde dar. Der Gesetzgeber nahm dieses Urteil zum Anlass, um den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Mit Artikel 1 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurden der Bundesnetzagentur im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung von Strom- und Gasnetzen eingeräumt. Zugleich bestimmte der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 6 des genannten Gesetzes das Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

- 2 In diesem Zuge hat die Große Beschlusskammer die Zuständigkeit für die gegenständliche Festlegung am 19.04.2024 auf die Beschlusskammer 7 übertragen. Die Beschlusskammer hat das Verfahren am 08.05.2024 von Amts wegen eingeleitet. Es richtet sich an die Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, die Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG, Transportkunden i. S. d. § 3 Nr. 31f EnWG, die Gaslieferanten im Sinne des § 3 Nr. 19b EnWG, und die Messstellenbetreiber im Gassektor im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG. Die Verfahrenseinleitung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.
- 3 Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseinleitung zugleich eine erste öffentliche Konsultation begonnen und den Adressaten sowie allen weiteren Marktbeteiligten bis zum 03.07.2024 Ge-

legenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen ihrer Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer die möglichen Festlegungsgegenstände, welche die Vorgaben der GasNZV zur Abwicklung des Lieferantenwechsels ihrem Inhalt nach in diese Festlegung überführen, skizziert. Hierunter fallen Regelungen zur vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 GasNZV), zum Wechsel des Gaslieferanten (§ 41, § 42, § 42a GasNZV) und zur Messung (§ 43 GasNZV). Darüber hinaus hat die Beschlusskammer über die beabsichtigte Aufhebung der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) und des darin enthaltenen Messstellenbetriebsrahmenvertrags vorzunehmen, die darin bislang enthaltenen Verpflichtungen zum Abschluss eines Messstellenbetriebsrahmenvertrags in die Festlegung zu überführen und den Messstellenbetriebsrahmenvertrag in einer neuen Fassung durch die Marktbeteiligten erarbeiten zu lassen, informiert. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellung genommen: BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), E.ON SE (E.ON), EnBW - Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas), INES - Initiative Energien Speichern e.V. (INES), TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN), VKU - Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), VNG Handel & Vertrieb GmbH (VNG). Das Einleitungsdokument und die dazu eingegangenen 8 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.

- 4 Mit Schreiben vom 18.07.2024 hat die Energie Baden-Württemberg AG die Beiladung zum Verfahren beantragt. Mit Beschluss vom 07.10.2024 (Az. BK7-24-01-009-B01) hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu dem Verfahren hinzugezogen.
- 5 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer einen konkreten Tenorierungsvorschlag entworfen und am 13.12.2024 zur weiteren Konsultation gestellt. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben bis zum 14.02.2025 Stellungnahmen abgegeben: BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), E.ON SE (E.ON), EnBW - Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas). Das Konsultationsdokument und die dazu eingegangenen 4 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.
- 6 Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die Inhalte der Stellungnahmen aus beiden Konsultationen an entsprechender Stelle der Begründung aufgegriffen.
- 7 Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 10.05.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Die Beteiligung des Länderausschusses zur Herstellung des Benehmens sowie die Beteiligung des Bundeskartellamtes und der

Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 04.08. bzw. 05.08.2025 erfolgt. Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde hergestellt.

- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

9	Die Änderung der Festlegung ist formell wie materiell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beschlusskammer von ihrem Änderungsermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht.	
10	Wegen des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.	
1.	Rechtsgrundlage	11
2.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	12
2.1.	Zuständigkeit.....	12
2.2.	Anhörung und Konsultation	12
2.3.	Beteiligung weiterer Behörden	12
3.	Materielle Rechtmäßigkeit	13
3.1.	Adressaten der Festlegung	13
3.2.	Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 EnWG (Tenorziffern 1. bis 11. sowie 17.)	14
3.2.1.	Nachträgliche Änderung von festgelegten Methoden und Bedingungen.....	15
3.2.2.	Erforderlichkeit einer Festlegungsänderung	15
3.2.3.	Änderungsermessen	16
3.2.3.1	Entschließungsermessen	17
3.2.3.2	Auswahlermessen.....	18
3.2.3.3	Grundsätzliche Erwägungen	19
3.2.3.4	Erwägungen zu Tenorziffern 1. bis 11. sowie 17.	20
3.3.	Voraussetzungen des § 49 Abs. 1, 4 VwVfG (Tenorziffern 12. und 13.).....	35
3.3.1.	Tatbestand.....	35
3.3.2.	Ermessen.....	35
3.4.	Voraussetzungen der §§ 47 und 75 MsbG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (Tenorziffern 14., 15. und 16.).....	38
3.4.1.	Tatbestand.....	39
3.4.2.	Ermessen.....	40
3.5.	Erwägungen zu Tenorziffer 18.	44
3.6.	Vorbehalt einer Kostenentscheidung.....	46

1. Rechtsgrundlage

- 11 Die Beschlusskammer stützt die Regelungen in den Tenorziffern 1. bis 11. sowie 17. auf § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 20 Abs 4 Satz 2 Nr. 10 EnWG.
- 12 Eine parallele oder ergänzende Anwendung des § 50 Abs. 1 Nr. 14 GasNZV ist entbehrlich. Mit dem am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an

unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurde der Regulierungsbehörde eine weitreichende Befugnis zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen oder der Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in § 20 Abs. 4 S. 1, S. 2 EnWG eingeräumt. Diese Befugnis umfasst die Festlegungsbefugnisse des § 50 GasNZV bzw. reicht ihrem Umfang nach über diese hinaus (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 80).

- 13 Die Regelungen in Tenorziffer 12. und 13. beruhen auf § 49 Abs. 1, 4 VwVfG.
- 14 Die Regelungen in den Tenorziffern 14., 15. und 16. beruhen auf § 47 Abs. 2 Nr. 6 und § 75 Nr. 10 MsbG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

- 15 Die formellen Anforderungen sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

- 16 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 3 S. 3 EnWG, den §§ 47 Abs. 2, 75 MsbG und im Hinblick auf die Tenorziffern 12. und 13. aus dem Umstand, dass die Bundesnetzagentur auch für den Erlass der Ausgangsregelung zuständig war. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG, da die Große Beschlusskammer am 19.04.2024 die Festlegung an sie übertragen hat.

2.2. Anhörung und Konsultation

- 17 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 18 Hierzu hat sie am 08.05.2024 eine erste Konsultation abgehalten und dabei ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat sie am 13.12.2024 einen konkreten Tenorierungsvorschlag veröffentlicht und wiederum zur Konsultation gestellt.

2.3. Beteiligung weiterer Behörden

- 19 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 10.05.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist am 05.08.2025, durch Übersendung des Beschlussentwurfs mit Gelegenheit zu Stellungnahmen, erfolgt.

Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde gemäß § 54 Abs. 3 S. 4 EnWG hergestellt. Die Beschlusskammer hatte dem Länderausschuss hierzu den Beschlussentwurf am 04.08.2025 gemäß § 54 Abs. 3 S. 5 EnWG übermittelt. Der Länderausschuss hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- 20 Die Festlegungsänderung ist auch materiell rechtmäßig.
- 21 Sie durfte an die Betreiber von Fern- und Verteilernetzen, Gaslieferanten, Messstellenbetreiber und Transportkunden adressiert werden (folgender Abschnitt 3.1). Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sind bezüglich der Tenorziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 sowie 17 erfüllt (3.2). Hinsichtlich der Tenorziffern 12 und 13 sind die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1, 4 VwVfG erfüllt (3.3). Hinsichtlich der Tenorziffern 14, 15 und 16 sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Nr. 6 und § 75 Nr. 10 MsbG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG erfüllt (3.4).

3.1. Adressaten der Festlegung

- 22 Die Festlegung richtet sich an die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 5 EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen. Zu den Gasversorgungsnetzen zählen gemäß § 3 Nr. 20 EnWG auch die Fernleitungsnetze. Fernleitungsnetzbetreiber sind daher Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 7 EnWG. Sie stellen eine Gruppe von Netzbetreibern dar, an die die Regulierungsbehörde Festlegungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG richten kann.
- 23 Die Festlegung richtet sich an die Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen. Zu den Gasversorgungsnetzen zählen gemäß § 3 Nr. 20 EnWG auch die Gasverteilernetze. Verteilernetzbetreiber sind daher Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 8 EnWG. Sie stellen eine Gruppe von Netzbetreibern dar, an die die Regulierungsbehörde Festlegungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG richten kann.
- 24 Die Festlegung richtet sich an die Gaslieferanten im Sinne des § 3 Nr. 19b EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber Lieferanten Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen. Der Begriff des Lieferanten umfasst jedenfalls den Gaslieferanten, da das EnWG ansonsten nur den Oberbegriff des Energielieferanten gemäß § 3 Nr. 15c EnWG nennt, welcher sowohl Strom- als auch Gaslieferanten beinhaltet.
- 25 Die Festlegung richtet sich an die Messstellenbetreiber im Gassektor im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG. Nach § 47 Abs. 2 Nr. 6. MsbG kann die Regulierungsbehörde die Ausgestaltung von

Messstellenbetreiberrahmenverträgen sowie nach § 75 Nr. 10. MsbG Regelungen zum bundeseinheitlichen Datenaustausch gegenüber den betroffenen Marktteilnehmern Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen. Vorliegend sind die Messstellenbetreiber betroffen.

- 26 Die Festlegung richtet sich an Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG. Nach § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber Netznutzern Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG treffen. Nach § 3 Nr. 28 EnWG sind Netznutzer natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen. Davon werden auch Transportkunden im Sinne von § 3 Nr. 31f EnWG erfasst.
- 27 Denn der Bezug oder das Einspeisen von Energie im Sinne von § 3 Nr. 28 EnWG ist nicht an die physische Ein- und Ausspeisung geknüpft. Vielmehr ist das vertragliche Nutzungsverhältnis des Netznutzers mit dem Netzbetreiber für die energiewirtschaftliche Betrachtung maßgeblich (vgl. BeckOK EnWG/Peiffer, 10. Ed. 1.3.2024, EnWG § 3 Nr. 28 Rn. 3). Vertragspartner des Netzbetreibers ist derjenige, der für die Netznutzung zahlt beziehungsweise wegen deren Einschränkung Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen kann (BeckOK EnWG/Peiffer, 10. Ed. 1.3.2024, EnWG § 3 Nr. 28 Rn. 1). Zwischen Transportkunden und Netzbetreibern besteht ein solches vertragliches Nutzungsverhältnis. Transportkunden schließen mit den Ein- und Ausspeisenetzbetreibern Ein- und Ausspeiseverträge, welche sie zur Netznutzung im Rahmen der von ihnen gebuchten Kapazitäten berechtigen (vgl. § 20 Abs. 1b S. 1, S. 2 EnWG). Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Begriff des Kunden in Abgrenzung zum Netznutzer schon eine Marktrolle geschaffen, die durch den Energiekauf im Vertragsverhältnis des Kunden zum Lieferanten charakterisiert wird (vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hellermann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 3 Rn. 74).
- 28 Nichts Anderes ergibt sich auch aus einer Betrachtung von § 3 Nr. 28 EnWG im Lichte der Entstehungsgeschichte von § 20 Abs. 4 GasNZV. Es war ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, der Bundesnetzagentur eine Festlegungsbefugnis anheim zu stellen, die alle Inhalte umfasst, die bisher in der GasNZV geregelt waren (BT-Drucks. 20/7310 S. 52). Dies ist nur möglich, wenn der Adressatenkreis nicht kleiner ausfällt als der Kreis der durch die GasNZV betroffenen Markttrollen. Dass § 20 Abs. 4 S. 1 EnWG den Lieferanten ausdrücklich als Festlegungsadressaten benennt, obwohl dieser auch schon von der Marktrolle des Netznutzers umfasst ist, dürfte sich als ein für das hiesige Begriffsverständnis unschädliches Redaktionsversehen darstellen.

3.2. Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 EnWG (Tenorziffern 1. bis 11. sowie 17.)

- 29 Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sind bezüglich der Tenorziffern 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. 10., 11. sowie 17. erfüllt. Sie betreffen die nachträgliche Änderung von genehmigten Methoden und Bedingungen (3.2.1). Die Änderung war auch erforderlich um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt (3.2.2). Zudem hat die Beschlusskammer ihr Änderungsermessen fehlerfrei ausgeübt (3.2.3)

3.2.1. Nachträgliche Änderung von festgelegten Methoden und Bedingungen

- 30 Die tenorisierten Regelungen stellen auch eine nachträgliche Änderung einer von der Beschlusskammer nach § 29 Abs. 1 EnWG erlassenen Festlegung dar. Festgelegte Bedingungen im Sinne von § 29 Abs. 2 EnWG sind dabei konkrete Zugangs- und Anschlussbedingungen. Daneben ermöglichen festgelegte Methoden die konkrete Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, wobei sich Methoden- und Bedingungsregulierung nicht ausschließen (vgl. Hermann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Aufl. 2023, EnWG § 29 Rn. 9). Durch die Änderungsbefugnis des § 29 Abs. 2 EnWG sollen der zuständigen Behörde flexible Regelungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, um kurzfristige Anpassungen an veränderte tatsächliche und rechtliche Umstände vornehmen zu können, die die Effektivität der Regulierung sichern und wiederherstellen (Vallone in BeckOK EnWG, Assmann/Peiffer, 9. Edition, Stand 01.09.2023, § 29, Rn. 31). § 29 Abs. 2 EnWG ermächtigt dabei zu einer materiellrechtlichen Änderung der ursprünglichen Regulierungsentscheidung. Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Entscheidung jedenfalls in ihrem Kern weiterhin Bestand haben muss. Die Änderungsbefugnis der Regulierungsbehörde geht also nicht so weit, dass sie den materiellrechtlichen Gehalt ihrer Entscheidung auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 EnWG vollständig auswechseln kann und eine völlig neue Entscheidung im Sinne eines „aliud“ erlassen kann (Wahlhäuser in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, §29, Rn. 43).
- 31 Eine materiellrechtliche Änderung von festgelegten Methoden und Bedingungen liegt vor. Mit den aus der GasNZV übernommenen Regelungen hat jedoch auch der Kern der ursprünglichen Entscheidung weiterhin Bestand.
- 32 Die Festlegung zu einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, BK7-06-067, in der Fassung BK7-19-001 hat die operativen Abwicklungsregeln zum Lieferantenwechsel Gas zum Gegenstand. Diese, im Wesentlichen in der Anlage der jeweiligen Festlegung ausgeführten Methoden und Bedingungen, betreffen sowohl die den operativen Wechselvorgang betreffenden eigentlichen Geschäftsprozesse als auch die dazugehörigen Vorgaben für den Daten- und Nachrichtenaustausch sowie weitere allgemeine Rahmenbedingungen. Darüber hinaus werden in den einzelnen Fassungen der Festlegung durch Tenorziffern weitergehende grundlegende Anforderungen und damit Bedingungen an den gesamten Lieferantenwechselprozess formuliert.

3.2.2. Erforderlichkeit einer Festlegungsänderung

- 33 Die nachträgliche Änderung der Festlegung ist auch erforderlich i.S.d. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, um sicherzustellen, dass weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genüge getan wird.
- 34 Auch wenn der Wortlaut unklar formuliert ist, so ist es einhellige Meinung, dass es Sinn und Zweck der Vorschrift ist, wie unter 3.2.1 erörtert, der Regulierungsbehörde ein flexibles Instrument an die

Hand zu geben, das notwendig ist, um die getroffene Entscheidung an eine veränderte Sach- oder Rechtslage anzupassen (Wahläuser, in Kment, 2. Auflage 2019, EnWG, § 29 EnWG Rn. 34 f.). Möglich ist eine Änderung dabei nur, wenn die Entscheidung ohne die Änderung der Festlegung nicht mehr den Festlegungsvoraussetzungen genügen würde. Dies kann u.a. in der Konstellation vorliegen, wenn sich die Rechtslage geändert hat (Hermes, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Auflage 2023, EnWG § 29 Rn. 31).

- 35 Dies ist hier der Fall. Die Regelungen zur Abwicklung des Lieferantenwechsels Gas befinden sich zum einen in der Festlegung zu einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, in der Fassung BK7-19-001 vom 22.11.2023 und zum anderen in der GasNZV und ergänzen sich gegenseitig. Würde man die Regelungen nach Außerkrafttreten der GasNZV nicht überführen, entstünden Lücken, obwohl sich Regelungen der GasNZV bewährt haben (siehe dazu unter 3.2.3.4.). Daher ist es erforderlich, die Regelungen zu überführen und in die Festlegung GeLi Gas in der Fassung BK7-19-001 vom 22.11.2023 in Form einer Änderung zu integrieren, indem die Festlegung GeLi Gas in der Fassung BK7-19-001 vom 22.11.2023 um die Regelungen der GasNZV erweitert wird. So entsteht ein stimmiges System der Abwicklung des Lieferantenwechsels Gas.
- 36 Denn der EuGH hatte mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarktrichtlinien unvereinbar sei. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil zum Anlass genommen, den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen dergestalt, dass die Regelungen der GasNZV zum 31.12.2025 außer Kraft treten und durch entsprechende Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörde ersetzt werden.
- 37 Einige der Tenorziffern aus den bestehenden Festlegungen bedurften zudem einer weitergehenden inhaltlichen Konsolidierung, um die aus der GasNZV übertragenen Regelungen, die gleichfalls grundsätzliche Anforderungen an den Lieferantenwechselprozess beschreiben, in einem inhaltlich zusammenhängenden Kontext in Form einer Tenorierung zusammenfassend darlegen zu können. In Bezug auf die Anlage der Festlegung ergab sich aus der Überführung der GasNZV-Regelungen zudem ein redaktioneller Anpassungsbedarf bezüglich der darin enthaltenen Verweise auf die GasNZV.

3.2.3. Änderungsermessen

- 38 Die Beschlusskammer hat ihr Änderungsermessen ordnungsgemäß ausgeübt.
- 39 Ob und in welchem Umfang die Regulierungsbehörde die Bedingungen und Methoden der Regulierung im Sinne des § 29 Abs. 2 EnWG ändert, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen. Gleich-

wohl sind der Regulierungsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung in der Weise Grenzen gesetzt, dass sie an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist (Wahläuser, in Kment, 2. Auflage 2019, EnWG, § 29 EnWG Rn. 42). Jedoch ist aufgrund des Bestehens von § 29 Abs. 2 EnWG das Vertrauen in den Bestand einer Entscheidung weniger geschützt. Dies findet seine Grenze darin, dass eine gewisse Verlässlichkeit der Behördenentscheidungen vorhanden bleiben muss (Hermes in Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Auflage 2023, § 29, Rn. 34).

3.2.3.1 Entschließungsermessen

- 40 Die Beschlusskammer hat sich in nicht zu beanstandender Weise unter Abwägung der für und gegen die Einleitung des Verfahrens sprechenden Gesichtspunkte zur Einleitung des Verfahrens entschieden. Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde, die nach ihrem Ermessen zu handeln ermächtigt ist, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Interessen der Beteiligten standen dem nicht entgegen. Für die Änderung der Festlegung spricht insbesondere, dass die GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tritt, vgl. Art. 15 Abs. 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) vom 22.12.2023. Das Verfahren dient insbesondere dazu, die Inhalte der vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs (§ 3, Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 GasNZV), den Wechsel des Gaslieferanten (§ 41, § 42, § 42a GasNZV) sowie die Messung (§ 43 GasNZV) betreffenden GasNZV-Regelungen in eine behördliche Festlegung zu überführen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese Regelungsbereiche zur Abwicklung des Lieferantenwechsels Gas nach dem Außerkrafttreten der GasNZV nicht unreguliert bleiben, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) sowie einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb (vgl. § 1 Abs. 2 EnWG) sicherzustellen.
- 41 Die Beschlusskammer bezweckt grundsätzlich eine unveränderte Überführung der GasNZV-Regelungen in Festlegungsform. Hierfür spricht nach Auffassung der Beschlusskammer, dass die Vorschriften der GasNZV sowie die in der Vergangenheit auf Grundlage der GasNZV erlassenen Festlegungen zu einem konsistenten, verlässlichen und vorhersehbaren Regulierungsrahmen im Bereich des Gasnetzzugangs in Deutschland beigetragen haben. Dieser Regulierungsrahmen steht in materieller Hinsicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt, nicht aber Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet. Der bisherige Regulierungsrahmen über den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen hat sich in seinen Grundstrukturen über viele Jahre bewährt und ist - insbesondere über die Kooperationsvereinbarung Gas - in den

Vertragsbeziehungen der verschiedenen Marktakteure über die Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs umfassend verankert. Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens möchte die Beschlusskammer nicht in Abrede stellen. Gleichwohl setzte das wichtigste Ziel der Festlegung, das Vermeiden von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV, eine zügige Durchführung des Festlegungsverfahrens voraus. Eine über Einzelpunkte hinausgehende Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens hätte dieses Ziel gefährdet. Deshalb hat die Beschlusskammer nur punktuell inhaltliche Anpassungen vorgenommen, wenn diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder aus sonstigen Gründen notwendig oder sachgerecht waren.

- 42 Mit dem Ziel einer unveränderten Überführung der GasNZV-Regelungen ebenfalls vereinbar ist das Wegfallen einiger Regelungen der GasNZV. Eine materielle Änderung dieser Regelungen bezweckt die Beschlusskammer mit dem Wegfall nämlich nicht. Soweit Regelungen wegfallen, sind diese bereits im Europarecht, nationalen Recht oder anderen Festlegungen geregelt. Dabei hat die Beschlusskammer auch schon den Rechtsrahmen berücksichtigt, der durch das am 21.05.2024 verabschiedete sogenannten Europäischen Gas- und Wasserstoffpaket geschaffen wurde (RL (EU) 2024/1788 und VO (EU) 2024/1789).
- 43 Dabei kann sie auch von bestehenden Regelungen in den genannten Rechtsverordnungen bereits vor deren Außerkrafttreten abweichen oder ergänzende Regelungen zu diesen treffen, vgl. § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG. Mit Tenorziffer 18. wird geregelt, dass die Vorgaben dieser Festlegung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 gelten. Mit dieser Vorgabe wird ein nahtloser Übergang nach dem Außerkrafttreten der GasNZV aufgrund von Art. 15 Abs. 2 bis Abs. 6 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) am 31.12.2025 sichergestellt. Von der in § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG geregelten Befugnis der Regulierungsbehörde, von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen, macht die Beschlusskammer keinen Gebrauch. Hierfür spricht, dass aufgrund der grundsätzlich unveränderten Überführung der GasNZV-Regelungen ohnehin keine wesentliche Abweichung oder Ergänzung bewirkt worden wäre. Zudem soll die Geltung ab dem 01.01.2026 sicherstellen, dass alle Festlegungsadressaten und anderen Marktbeteiligten ausreichend Zeit haben, sich auf den in Details angepassten Regulierungsrahmen einzustellen. Zu dem hiervon abweichenden Umsetzungsdatum, die Verpflichtung der Anwendung und den Messstellenbetreiberrahmenvertrag selbst betreffend, siehe unter Punkt 3.5.

3.2.3.2 Auswahlermessen

- 44 Die Beschlusskammer hat auch ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie hat sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grenzen des Ermessens eingehalten, vgl. § 40 VwVfG. Mit der Änderung der

Festlegung verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 EnWG genannten Zwecke und Ziele, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sowie insbesondere einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu erhalten. Die Festlegung zu einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, BK7-06-067, in der Fassung BK7-19-001, trägt diesen Zielsetzungen mit den Regelungen zur Durchführung des Lieferantenwechsels im Gas Rechnung. Die dort beschriebenen Methoden und Bedingungen ermöglichen die operative Abwicklung durch einen massengeschäftstauglichen Netzzugang zur Belieferung von Endkunden. Die mit der Festlegungsänderung einhergehende inhaltliche Erweiterung ergänzt die bislang insbesondere auf den operativen Wechselvorgang ausgerichteten Vorgaben um die entsprechenden grundsätzlichen Rahmenbedingungen aus den zu überführenden GasNZV-Regelungen und trägt damit diesen Zwecken Rechnung. Die Festlegung trägt auf diese Weise auch zu einem effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangssystem im Sinne von § 20 Abs. 1 EnWG bei und fördert die Ziele der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas, der Sicherung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Gasversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Gasversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 EnWG.

3.2.3.3 Grundsätzliche Erwägungen

- 45 Die Entscheidung zum Erlass der Festlegungsänderung beruht auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen.
- 46 Die Beschlusskammer hat sich im Zuge des Außerkrafttretens der GasNZV gegen eine Rahmenfestlegung entschieden, welche alle oder einige Regelungen der GasNZV themenübergreifend umfasst, die mehrere der umsetzenden Fachfestlegungen, namentlich BK7-24-001-007, BK7-24-001-008, BK7-24-001-009, BK7-24-001-010, betreffen. Dabei übersieht die Beschlusskammer nicht die von einigen Konsultationsteilnehmern im Rahmen der Konsultationen geäußerten Bedenken, dass mit dem Wegfall bewährter Regelungen der GasNZV grundsätzlich die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer Neuregelung in einzelnen Fachfestlegungen die Transparenz und Rechtssicherheit des regulatorischen Rahmens gemindert wird. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer die Integration der GasNZV-Regelung in die jeweilige Einzelfestlegung als zielführender an, da diese den Anwendern eine themenspezifische Zusammenfassung der für die einzelnen Themen zukünftig geltenden Regelungen ermöglicht anstatt mit einer Rahmenfestlegung eine neue Regelungsebene zu schaffen. Thematische Überschneidungen werden durch Hinweise und Verweise für den Rechtsanwender kenntlich gemacht.
- 47 Dies gilt im Speziellen auch für die Übernahme von Legaldefinitionen aus der GasNZV, wobei die Beschlusskammer derartige übergreifende Regelungen nur jeweils in die Festlegung aufgenommen hat, zu der der grundlegende inhaltliche Bezug der Regelungen herzustellen ist. Bei thema-

tischen Berührungspunkten mit den anderen Festlegungen wird dann nur auf die jeweilige Festlegung verwiesen, welche die grundlegenden Aspekte beinhaltet. Nach Auffassung der Beschlusskammer lassen sich so die in den Stellungnahmen befürchteten Doppelungen und Inkonsistenzen zwischen den unterschiedlichen Festlegungen hinreichend vermeiden.

- 48 Mit der Überführung der Regelungen der GasNZV in eine Festlegung geht auch keine Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Festlegungsadressaten einher. Unabhängig davon, dass die Entscheidungsform für die Beschlusskammer in § 20 Abs. 4 EnWG gesetzlich vorgegeben ist, hat sich dadurch auch die Transparenz und Klarheit hinsichtlich des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die entsprechenden Regelungen gesteigert. War die Überprüfung der Regelungen der GasNZV in der Regel nur im Wege einer inzidenten Normenkontrolle möglich, so bietet die Überführung der Regelungen in Festlegungen jedenfalls den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, sich mittels Beschwerde nach § 75 EnWG unmittelbar gegen die Regelungen zu wenden.

3.2.3.4 Erwägungen zu Tenorziffern 1. bis 11. sowie 17.

- 49 Da die Beschlusskammer den Schwerpunkt dieses Festlegungsverfahrens auf die Übertragung der Inhalte der GasNZV gelegt hat, wurde auf darüberhinausgehende materielle Änderungen von Rahmenbedingungen oder den Geschäftsprozessen des Lieferantenwechsels Gas, die seitens der Stellungnehmenden insbesondere in der ersten Konsultation eingegangen sind, verzichtet. Dies erfolgt insbesondere auch unter der Berücksichtigung, dass zum Zeitpunkt des vorliegenden Verfahrens die Marktbeteiligten gegenwärtig noch die umfangreichen inhaltlichen Änderungsanforderungen aus dem vorangegangenen Festlegungsverfahren zum Lieferantenwechsel Gas, GeLi Gas 2.0, bis zum 01.04.2026 umsetzen müssen (s. hierzu Beschluss, Az. BK7-19-001). Diesen Umsetzungsprozess mit neuen inhaltlichen Anforderungen, die nicht aus der Überführung von GasNZV-Regelungen herrühren, zu überlagern, erscheint der Beschlusskammer nicht zielführend. Dieses grundsätzliche Vorgehen der Beschlusskammer wurde auch von einigen Stellungnehmenden (BDEW, EnBW) im Rahmen der zweiten Konsultation ausdrücklich unterstützt. Daher sind die in den entsprechenden Konsultationsbeiträgen zu verschiedenen Themenbereichen der Wechselprozesse vorgetragenen inhaltlichen Änderungsvorschläge in diesem Verfahren zunächst unberücksichtigt geblieben, sofern sie nach Einschätzung der Beschlusskammer materielle Auswirkungen auf die bisherigen Rahmenbedingungen und die einzelnen Geschäftsprozesse des Lieferantenwechsels gehabt hätten. Hierzu zählen insbesondere Vorschläge, die eine Ausdehnung des elektronischen Datenaustauschs auf neue Prozesse zum Gegenstand hatten. Die Nichtberücksichtigung im gegenwärtigen Verfahren bedeutet aber keine grundsätzliche inhaltliche Bewertung der eingebrachten Anregungen. Eine solche Bewertung bleibt vielmehr einem zukünftigen Festlegungsverfahren vorbehalten.

- 50 Den einzelnen Festlegungsgegenständen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

- 51 Mit Tenorziffer 1. wird die Vorschrift des § 3 Abs. 4 GasNZV wortgleich in eine Festlegung überführt und um eine Verpflichtung, den Abschluss eines Vertrags zu ermöglichen, ergänzt. Sie verpflichtet die Gasverteilternetzbetreiber den Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen anzubieten. Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt hierbei den Transportkunden eines Marktgebiets die Netze ab dem Virtuellen Handelspunkt zu nutzen und Gas an den Ausspeisepunkten der örtlichen Gasverteilternetze auszuspeisen (Tenorziffer 1. lit. a)).
- 52 Eine wortgleiche Überführung ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um die vertragliche Grundlage des Anspruchs eines Transportkunden auf Netzzugang zur massengeschäftstauglichen Belieferung von Haushaltskunden und anderen Letztverbrauchern durch ein verpflichtendes Angebot der Gasnetzverteilternetzbetreiber sicherzustellen. Der Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags stellt somit eine Grundvoraussetzung für einen diskriminierungsfreien Netzzugang dar. Denn der Zugang zu den Gasverteilternetzen erfolgt für die Transportkunden resp. Lieferanten durch den Abschluss eines spezifischen Transportvertrages, des Lieferantenrahmenvertrags, welcher es in der näheren Ausgestaltung ermöglicht, die Bereitstellung von Gas vom Virtuellen Handelspunkt zu einer Vielzahl von Ausspeisepunkten zur Belieferung von Letztverbrauchern im jeweiligen Gasverteilternetz vorzunehmen. Der Virtuelle Handelspunkt ermöglicht hierbei die bilanzielle Übertragung von Gasmengen zwischen den Bilanzkreisen und damit die marktgebietsweite einheitliche Abwicklung einer Mengen- und Bilanzkreisbewirtschaftung.
- 53 Da der Lieferantenrahmenvertrag diese für einen massengeschäftstauglichen Belieferungswechsels von Haushaltskunden spezifische Anforderungen im Gasverteilternetz widerspiegelt, konnte auf eine Übernahme der allgemeineren Berechtigung und Verpflichtung von Transportkunden einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag für die Belieferung abzuschließen, einschließlich der daraus resultierenden Rechte und Pflichten (gem. § 3 Abs. 1 GasNZV), in dieser Festlegung verzichtet werden. Diese Regelungen der GasNZV werden in eine andere Festlegung übernommen (BK7-24-01-007, „KARLA Gas 2.0“), worauf in der Tenorziffer 1. lediglich informatorisch hingewiesen wird. Gleiches gilt für die grundsätzliche Registrierungspflicht der Transportkunden bei Abschluss der Verträge (die bisher in § 6 Abs. 1 GasNZV geregelt wurde). Den Hinweis einer einzelnen Stellungnahme (VNG), den Registrierungsprozess des Lieferantenrahmenvertrags im Zuge dieser Festlegung deutlich zu vereinheitlichen und zu verkürzen, hat die Beschlusskammer nicht aufgegriffen. Die vorgeschlagene Vereinfachung erscheint vor dem Hintergrund allgemeiner Verbesserungen von operativen Prozessketten zwar nachvollziehbar, war aber nicht in dieser Festlegung aufzugreifen, da hier auf die Registrierung nach dem derzeit noch gültigen § 6 Abs. 1 GasNZV nur hinweisgebend Bezug genommen wurde. Eine weitergehende operative Ausgestaltung der Registrierung bedürfte zudem nach Auffassung der Beschlusskammer ohnehin einen weitergehenden Ansatz, der nicht nur den Lieferantenrahmenvertrag, sondern auch die weiteren Zugangs- und sonstigen Verträge (z.B. Bilanzkreisvertrag) umfassen sollte. Das vorgetragene

Beispiel (VNG) einer „One-Stop“-Registrierung beim Marktgebietsverantwortlichen setzt darüber hinaus eine grundsätzliche Neuordnung des derzeit marktweit etablierten netzbetreiberindividuellen Vertragsmanagements voraus, die mit dieser Festlegung weder beabsichtigt noch durch diese einzelne Festlegung gesamthaft für den Markt zu leisten wäre. Vorliegend standen vielmehr die themenspezifischen Übertragungen der Regelungen der GasNZV in die entsprechenden Festlegungen im Vordergrund. Für ein derartiges umfassendes Vorhaben bedürfte es aber nach Auffassung der Beschlusskammer in jedem Fall eines gesonderten Verfahrens, nicht zuletzt auch, um die notwendige Beteiligung des Marktes im Vorfeld einer so weitreichenden Maßnahme ausreichend sicherstellen zu können.

- 54 Mit der gleichzeitigen Verpflichtung den Abschluss des Vertrages zu ermöglichen, soll dem Transportkunden bzw. Lieferanten zudem ein transparenter, diskriminierungsfreier und effizienter Netzzugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht werden ohne das weitere Restriktionen seitens des Gasverteilternetzbetreiber einen Abschluss des Lieferantenrahmenvertrags behindern oder verzögern. Die Verpflichtung zur Ermöglichung eines Vertragsabschlusses verdeutlicht zudem, dass ein Abschluss als Kernelement des Netzzugangs zu betrachten ist, dem keine unverhältnismäßigen Hürden der Betreiber von Gasverteilternetzen entgegenstehen dürfen, die den Netzzugang gegebenenfalls erschweren oder ganz unmöglich machen. Die Regelung stellt ferner klar, dass mit dem Angebot eines Lieferantenrahmenvertrags auch gleichzeitig eine entsprechende Vertragsabschlussmöglichkeit durch Transportkunden gewährleistet sein muss.
- 55 Mit Tenorziffer 1. lit. b) wurde zudem die in § 3 Abs. 5 GasNZV enthaltene Regelung, dass u.a. den Ein- und Ausspeiseverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen sind, welche Mindestangaben nach dem bisherigen § 4 GasNZV enthalten müssen, auf Lieferantenrahmenverträge dem Inhalt nach übertragen. Die Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln relevante Bestimmungen der Transportabwicklung und zu vertraglichen Einzelaspekten. Da der Lieferantenrahmenvertrag eine spezifische Form des Ein- und Ausspeisevertrags darstellt, ist eine gleichlautende Verpflichtung zur Angabe von Mindestangaben in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Herstellung einer inhaltlich einheitlichen Ausgestaltung der Vertragsregelungen über den einzelnen Anwendungshorizonte der Verträge hinweg, auch in der vorliegenden Festlegung, sachgerecht und geboten. Dass dies dem Grundgedanken des derzeitigen § 4 Abs. 1 GasNZV entspricht, zeigen bereits die § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 GasNZV explizit für Lieferantenrahmenverträge aufgelisteten Ausnahmen bei den Mindestangaben, die nicht in deren allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein müssen. Im Umkehrschluss handelt es sich bei allen weiteren Angaben des § 4 Abs. 1 GasNZV um Mindestangaben, die auch in den Geschäftsbedingungen von Lieferantenrahmenverträgen enthalten sein müssen.
- 56 Tenorziffer 1. lit b) gibt diese für den Lieferantenrahmenvertrag bestehenden Ausnahmen aus § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 GasNZV dem Inhalt nach wieder. Da, wie in Bezug auf die Ein- und Ausspei-

severträge, auch die Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich in einer anderen Festlegung benannt werden (BK7-24-01-007, „KARLA Gas 2.0“), wurde auf eine Wiedergabe der einzelnen anzuwendenden Mindestangaben vorliegend verzichtet, die Wiedergabe in der anderen Festlegung aber mit einem Hinweis verdeutlicht. Für den Rechtsanwender ergibt sich durch die ausdrückliche Aufzählung der nicht anzuwendenden Angaben in Tenorziffer 1. lit b) aber eine hinreichende Eindeutigkeit über die anzuwendenden Mindestangaben. Die themenspezifische Überführung der Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde in einzelnen Stellungnahmen (INES) der ersten Konsultation grundsätzlich begrüßt. Die Beschlusskammer teilt ansonsten nicht die Überlegung einer Stellungnahme (TEN) der ersten Konsultation, die Mindestanforderungen um einzelne Detailangaben, wie z.B. die Verpflichtung einer elektronischen Zuordnungsermächtigung, die sich auf die Prozessabwicklung des Lieferantenwechsels bezieht, zu ergänzen. Die Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln nach Auffassung der Beschlusskammer lediglich die inhaltlich übergeordneten Aspekte der Vertragsbedingungen und somit keine spezifischen Details. Operative Vorgaben sind vielmehr Gegenstand des Lieferantenrahmenvertrags oder sofern noch spezifischer, der Detailprozesse zu den Lieferantenwechselprozessen Gas. Der Vorschlag wurde daher nicht in die Festlegung übernommen.

- 57 In Tenorziffer 1. lit c) werden die Netzbetreiber verpflichtet, den Lieferantenrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und einen Abschluss des Vertrags mit den Transportkunden zu ermöglichen. Die Beschlusskammer beabsichtigt mit dieser neu eingefügten Regelung den Lieferantenrahmenvertrag für alle Marktbeteiligten mittels Internetveröffentlichung durch den Gasverteilternetzbetreiber leicht verfügbar zu machen und damit allen Marktbeteiligten diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Mit dieser ergänzend aufgenommenen Regelung werden die Gasverteilternetze nicht in unverhältnismäßiger Weise belastet, da bereits heute eine Veröffentlichung der ohnehin im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas standardisierten Lieferantenrahmenverträge auf der jeweiligen Internetseite der Gasverteilternetzbetreiber vorgenommen wird. Die Regelung greift damit lediglich die bereits heute gängige Praxis auf.
- 58 Eine Überführung der sich in der Praxis bewährten Regelungen der §§ 3 und 4 GasNZV zur vertragsrechtlichen und -inhaltlichen Ausgestaltung des Lieferantenrahmenvertrags ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, damit diese auch zukünftig zur Anwendung kommen, um den Transportkunden einen standardisierten Netzzugang zu ermöglichen, welcher die Grundvoraussetzung eines massengeschäftstauglichen Lieferantenwechsels darstellt. Tenorziffer 1. lit. c) ergänzt dieses in sinnvoller Weise.
- 59 Tenorziffer 2. stellt in Bezug auf den Lieferantenrahmenvertrag durch eine entsprechende Ergänzung der bestehenden Tenorziffer 5. der Festlegung zu den einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007 klar, dass für die Abwicklung des Lieferantenwechsels Gas, neben

den sich aus der jeweiligen aktuellen Fassung der Festlegung GeLi Gas ergebenden Regelungen und Bestimmungen, gleichfalls die separat von den Marktbeteiligten zum Daten- und Nachrichtenaustausch erarbeiteten Konkretisierungen anzuwenden sind. Um im betroffenen Ausspeisevertrag, dem Lieferantenrahmenvertrag, klarzustellen, dass auch die jeweils aktuellen Konkretisierungen der Marktteilnehmer für den Daten- und Nachrichtenaustausch bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels zu beachten sind, war eine Ergänzung der weiterhin anzuwendenden Tenorziffer 5. der Festlegung BK7-06-067, welche auf die den Lieferantenrahmenvertrag beinhaltenden Regelungen der Festlegung GeLi Gas rekurriert, zur Klarstellung geboten. Da der Lieferantenrahmenvertrag durch die Marktbeteiligten eigenständig im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas) erarbeitet wird, bedurfte es einer Vervollständigung des für die Abwicklung des Lieferantenwechsels in diesem Vertrag zu berücksichtigenden Regelungsumfangs in Festlegungsform. Hierbei galt es auch zu berücksichtigen, dass die Beschlusskammer in ihrer Festlegung BK7-19-001 zum Lieferantenwechsel Gas den Detailgrad im Regelungsumfang zum Lieferantenwechsel auf ein regulatorisch notwendiges Maß reduziert hat und die detaillierte Auswertung auf die Marktbeteiligten übertragen hat. Insofern galt es auch diesem Umstand klarstellend Rechnung zu tragen und mit der vorgenommenen gesonderten Ergänzung vollumfänglich sicherzustellen, dass auch wenn Detailregelungen zum Daten- und Nachrichtenaustausch nicht mehr weitergehend innerhalb der Anlage der Festlegung aufgeführt sind, diese gleichfalls bei Abschluss des Lieferantenrahmenvertrags durch die Transportkunden bzw. Lieferanten zu beachten sind. Die Klarstellung verfolgt somit insbesondere auch das Ziel der Rechtssicherheit. Sie belastet die Adressaten auch damit nicht in unverhältnismäßiger Weise, da die konkretisierenden Regelungen ohnehin verpflichtend anzuwenden sind und einzelne Detailangaben zur Abwicklung des Daten- und Nachrichtenaustauschs auch bereits Gegenstand des gegenwärtigen Lieferantenrahmenvertrags waren. Die vorgenommene Ergänzung stellt somit vielmehr eine generelle Klarstellung dar, dass auch die zu beachtende Gesamtheit der anzuwendenden Regelungen zum Daten- und Nachrichtenaustausch auch eindeutig aus dem Lieferantenrahmenvertrag hervorzugehen hat. Die Erweiterung von Tenorziffer 5. ergänzt damit vielmehr in grundsätzlicher Form die bislang im Lieferantenrahmenvertrag enthaltenen Regelungen in sachgerechter Weise.

- 60 Gleichzeitig verfolgt die Beschlusskammer mit dieser Ergänzung die mit dieser Festlegung einhergehenden Absicht, die für den Lieferantenwechsel Gas in den bisherigen Festlegungen enthaltenen Tenorziffern zu konsolidieren und die bestehenden und weiterhin anzuwendenden Tenorziffern inhaltlich zielführend für den Rechtsanwender zu strukturieren. Der im Rahmen eines Hinweises in dieser Tenorziffer wiedergegebene Gesamttext der inhaltlich erweiterten Tenorziffer 5. der Festlegung BK7-06-067 dient lediglich informatorischen Zwecken und damit einer besseren Einordnung der Ergänzung in den bislang bestehenden Regelungskontext. Im Rahmen der Konsultationen wurden hierzu keine Anmerkungen vorgenommen.

- 61 Mit Tenorziffer 3. werden die Regelungen aus § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GasNZV weitestgehend wortgleich im Wege dieser Festlegung überführt. Die Regelungen verpflichten den Netzbetreiber bei der Durchführung eines Lieferantenwechsels standardisierte Verfahren anzuwenden, welche eine massengeschäftstaugliche Abwicklung der Wechselprozesse erlauben (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GasNZV). Die damit beabsichtigte vollständige Automatisierung der Bearbeitung und Prozessabwicklung gilt gleichermaßen für die Übermittlung und Bearbeitung der entsprechenden Kundendaten (§ 41 Abs. 1 Satz 3 GasNZV). Die Gewährleistung einer massengeschäftstauglichen Bearbeitung unter Anwendung standardisierter Prozesse durch die Netzbetreiber stellt die Grundvoraussetzung eines automatisierten Wechsels von Lieferanten für die Letztverbraucher dar. Nur auf Basis einer vollständig automatisierten Bearbeitung, einschließlich des Daten- und Nachrichtenaustauschs, kann der Lieferantenwechselprozess anhand der Kundendaten in einem begrenzten Zeitfenster als Massenverfahren durch die Netzbetreiber organisiert werden. Die übertragenen Regelungen stellen somit die Grundanforderungen der Abwicklung des Lieferantenwechsels Gas dar, welche im Detail insbesondere durch die Regelungen in der Anlage der vorliegenden Festlegung weitergehend konkretisiert werden. Damit diese Grundvoraussetzungen für den Lieferantenwechsel weiterhin Anwendung finden, ist eine Überführung dieser Regelungen aus Sicht der Beschlusskammer notwendig. Auch einige Stellungnehmende (BDEW, EnBW, E.ON, INES) haben die Übernahme dieser Regelungen der GasNZV in den Konsultationen in allgemeiner Weise begrüßt.
- 62 Damit die in der GasNZV beschriebenen allgemeinen Anforderungen an eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Lieferantenwechsels für die Netzbetreiber anwendbar werden, bedarf es konkreter Detailbestimmungen. Diese hat die Beschlusskammer für einzelne Geschäftsprozesse insbesondere in der Anlage der jeweiligen Festlegung zum Lieferantenwechsel Gas vorgenommen. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Konsolidierung von bestehenden Tenorziffern aus vormaligen Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas der Beschlusskammer ersetzt die vorgenommene Verpflichtung zur Anwendung der Anlage dieser Festlegung mit den darin näher beschriebenen Geschäftsprozessen die Tenorziffer 1. der Festlegung BK7-06-067. Zum Widerruf dieser Tenorziffer, siehe Ausführungen zu Tenorziffer 12.
- 63 Die in der Tenorziffer 3. Satz 2 mit dieser Festlegung ergänzend aufgenommene Verpflichtung zur Anwendung der Anlage aus Tenorziffer 1. der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 ergänzt dabei inhaltlich in sachgerechter Weise die aus der GasNZV in diese Festlegung überführten allgemeinen Anforderungen an eine massengeschäftstaugliche Abwicklung, da die in der Anlage wiedergegebenen Geschäftsprozesse die operative Abwicklung der massengeschäftstauglichen Verfahren beschreiben. Einer weitergehenden Ausführung der zu berücksichtigenden Geschäftsprozesse im Einzelnen, wie noch in der Tenorziffer 1. der Festlegung BK7-06-067 vorgesehen, bedarf es heutzutage nicht mehr, da diese zum einen bereits Bestandteil der gegenwärtigen Anlage sind und zum anderen im Laufe der Zeit bereits weitere Geschäftsprozesse zusätzlich in die Anlage

aufgenommen wurden, die in der Aufzählung der Tenorziffer 1. der Festlegung BK7-06-067 nicht enthalten sind.

- 64 Darüber hinaus ist mit Tenorziffer 3. Satz 3 die Definition von „Werktagen“ aus § 2 Nr. 16. GasNZV wortgleich übernommen worden und damit deren Anwendung auf das Fristenregime der Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel ergänzt worden. Die in der Anlage der Festlegung beschriebenen Geschäftsprozesse orientieren sich für die Fristen der einzelnen Prozessschritte mehrheitlich an Werktagen. Für eine einheitliche Anwendung der Prozessanwendungen sowie die Bewertung von Fristverläufen, ist die Vorgabe der zugrunde zu legenden Zeiteinheit daher notwendig, insbesondere im Sinne der Rechtssicherheit. Dies wurde auch von einigen Stellungnehmenden (BDEW, E.ON) in beiden Konsultationen ausdrücklich angemerkt. Da weitere Begriffsbestimmungen in dieser Festlegung nicht vorzunehmen waren, ergänzt diese Definition die in Tenorziffer 3. bereits enthaltenen grundsätzlichen Bedingungen der prozessualen Abwicklung sachgerecht um den zeitlichen Aspekt.
- 65 Tenorziffer 4. ermöglicht es Betreiber von Fernleitungsnetzen von einzelnen in der Anlage dieser Festlegung beschriebenen Geschäftsprozessen inhaltlich abzuweichen, sofern anderweitige Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen. Für diese Abweichungen sind durch diese Netzbetreiber gesonderte Prozessabfolgen zu entwickeln und in die zu den Geschäftsprozessen der Anlage dieser Festlegung von den Marktbeteiligten zu erarbeiteten Konkretisierungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur aufzunehmen. Mit dieser neuen Regelung wird die Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-06-067 ersetzt. (Zum Widerruf dieser Tenorziffer, siehe Ausführungen zu Tenorziffer 12.)
- 66 Die nunmehr vorgenommene Anpassung der Regelungen für ein Abweichen von den in der Anlage dieser Festlegung beschriebenen Geschäftsprozessen greift die Intention der ursprünglichen Regelung der Festlegung BK7-06-067 auf und überträgt diese in den aktuellen inhaltlichen Kontext der Lieferantenwechselprozesse Gas. Bereits in der Begründung des ursprünglichen Beschlusses BK7-06-067 wurde darauf hingewiesen, dass diese Tenorziffer insbesondere auf Ausnahmeregelungen für Netzbetreiber der Fernleitungsebene abzielt. Hierfür kommen aber auch ebenso Netzbetreiber in Betracht, die den Fernleitungsnetzbetreibern vergleichbare Transport- und Versorgungsfunktionen übernehmen. Dem Wunsch nach differenzierter Betrachtung eines Lieferantenwechsels in der Verteilernetz- und Fernleitungsebene ergab sich damals insbesondere vor dem sich mit der Festlegung BK7-06-067 erstmals etablierenden Lieferantenwechselprozessen. Diesem Anliegen wurde mit einer Öffnungsklausel in der entsprechenden Tenorziffer 3. Rechnung getragen. Die mit der Festlegung BK7-06-067 vorgenommene Ausgestaltung der Sonderregelung ist allerdings unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lieferantenwechselprozesse heutzutage als überholt anzusehen. Fast 20 Jahre nach Einführung eines standardi-

siertes Lieferantenwechsels im Gas sind die entsprechenden Prozessabläufe auf allen Netzebenen derart konsolidiert, dass es einer weitreichenden Ausnahme insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung anderer Datenformate zum Nachrichtenaustausch nach Auffassung der Beschlusskammer nicht mehr bedarf. Für die Marktkommunikation würden derartige Ausnahmen der heutzutage erreichten marktweiten Standardisierung des Nachrichtenaustauschs sogar entgegenlaufen. Die Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-06-067 war insofern inhaltlich abzuändern und an die heutigen Bedürfnisse der Prozessabwicklung anzupassen.

- 67 Es bestehen allerdings nach wie vor Unterschiede zwischen der Fern- und Verteilernetzebene. Die bisherigen Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas sind hinsichtlich der operativen Abwicklung der Wechselprozesse im Wesentlichen auf die massengeschäftstaugliche Abwicklung von Anbieterwechseln von Haushaltskunden im Gasverteilernetz ausgerichtet während im Fernleitungsnetz vorwiegend Industriekunden wechseln. Die gegenüber der Gasverteilernetzebene auf der Fernleitungsebene daraus resultierenden Unterschiede bei der Abwicklung des Netzzugangs wurden in den bisherigen Festlegungen aber nicht explizit hervorgehoben. Diese aus der Systemunterschiedlichkeit der Netzebenen heraus resultierende unterschiedliche Anwendbarkeit einzelner Regelungen, wie z.B. Kapazitätsbuchungen, Nichtanwendbarkeit der Ersatz-/Grundversorgung, und unterschiedliche Entgeltberechnungen für die Fern- und Transportebene, werden entsprechend ihrer aus der GasNZV und anderen Festlegungen der Beschlusskammer hervorgehenden Bestimmungen vielmehr vorausgesetzt. Es bedurfte nach Auffassung der Beschlusskammer sowohl infolge der vorhandenen anderweitigen Regelungen als auch der bestehenden Sonderregelung keiner darüberhinausgehenden differenzierten Behandlung der Belange der Fernleitungsnetzbetreiber in dieser Festlegung.
- 68 Insbesondere die Fernleitungsnetzbetreiber haben aber in ihrer Stellungnahme (FNB Gas) zur ersten Konsultation verdeutlicht, dass ihnen infolge der weiterhin bestehenden netzebenspezifischen Unterschiede auch im Rahmen einer Konsolidierung der Tenorziffern weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden sollte, diese auch im Rahmen der Lieferantenwechselprozesse im Rahmen dieser Festlegung gegebenenfalls gesondert berücksichtigen zu können bzw. in den Detailprozessen zu der Anlage dieser Festlegung vermerken zu können, dass einzelne Prozesse nicht angewendet werden müssen, sofern anderweitige Vorgaben diesen entgegenstehen. Dies erachtet auch die Beschlusskammer als sinnvoll und hat diese Anregung in der vorliegenden Tenorziffer 4. aufgegriffen. Die Ausnahme war aber infolge der erreichten Standardisierung im Daten- und Nachrichtenaustausch entgegen der bisherigen Bestimmungen in Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-06-067 nur auf mögliche Abweichungen für die Geschäftsprozesse des Lieferantenwechsels zu beschränken. Hierfür sind im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur gesonderte Prozesse zu erarbeiten, die die Detailbestimmungen zum Lieferantenwechsel, welche durch die Marktbeteiligten selbst ausgestaltet werden, ergänzen. Die Regelung greift somit den durch die

Stellungnehmende vorgeschlagenen Weiterbestand in einer sachgerechten inhaltlichen Abwandlung auf. Die Einbindung der Bundesnetzagentur gewährleistet hierbei die regulatorische Kongruenz der unterschiedlichen Vorgaben aus der Anlage der Festlegung, der durch die Marktbeteiligten erarbeiteten Detailprozesse sowie der beabsichtigten Ausnahmeregelungen.

- 69 Die Beschlusskammer trägt mit der Tenorziffer 4. der Stellungnahme der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) Rechnung, ohne dass die allgemeine Verpflichtung zum Lieferantenwechsel und die Anwendbarkeit der Festlegung GeLi Gas 3.0 auch für Fernleitungsnetzbetreiber dadurch eingeschränkt wird. Auch ergeben sich durch diese Anpassung keine direkten Auswirkungen auf die laufende Anwendungspraxis der Fernleitungsnetzbetreiber.
- 70 In Tenorziffer 5. werden die Regelungen des § 42 GasNZV wortgleich mittels dieser Festlegung übertragen. Die Regelung gewährleistet im Rahmen der Abwicklung des Lieferantenwechsels, dass auch dem neuen Lieferanten die entsprechende Kapazität an der Entnahmestelle zur Verfügung steht, die bislang vom Altlieferanten für die Versorgung des Letztverbrauchers in Anspruch genommen wurde (sog. „Rucksackprinzip“). Der neue Lieferant kann die Übernahme dieser Kapazität begründet vom Altlieferanten verlangen, da ihm ansonsten eine Belieferung der entsprechenden Entnahmestelle nicht möglich wäre. Als Bemessungsgrundlage für die anrechenbare Kapazität ist die vom Letztverbraucher an dieser Entnahmestelle im vorangegangenen Jahr abgenommene Höchstmenge heranzuziehen. Diese Regelung stellt die Grundvoraussetzung eines Lieferantenwechsels, nämlich die Inanspruchnahme der notwendigen Kapazität an der betroffenen Entnahmestelle des Letztverbrauchers, sicher. Eine Blockade des entsprechenden Kapazitätsumfangs durch den bisherigen Lieferanten würde, sofern darüber hinaus an der Entnahmestelle keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung stehen, es dem neuen Lieferanten unmöglich machen, diese Entnahmestelle zu beliefern. Dies gilt es mit Blick auf die für den Lieferantenwechsel insbesondere zu betrachtenden Ausspeisekapazitäten durch diese Regelung zu verhindern. Hierbei wird die vom Letztverbraucher im letzten Jahr abgenommenen Höchstmenge an Gas als Bemessungsgrundlage für den zur Verfügung zu stellenden Kapazitätsumfang angesehen. Die bislang vom Altlieferanten an der Entnahmestelle gebuchten Kapazitäten gehen somit, sofern erforderlich, gleichsam in einem Rucksack, auf den Lieferanten über, sofern der neue Lieferant die Erforderlichkeit gegenüber dem Altlieferanten detailliert begründet. Unabhängig von der unterschiedlichen operativen Ausgestaltung der Kapazitätsberücksichtigung zwischen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen stellt dieser Grundanspruch erst die Umsetzung eines Wechselvorgangs auf Transportebene sicher. Insofern ist die wortgleiche Übernahme dieser Regelung in diese Festlegung notwendig und geboten. Die unveränderte Übernahme der Regelung der GasNZV dient damit letztendlich weiterhin einer sachgerechten Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs, welcher nicht durch abwehrende Handlungen einzelner Marktteilnehmer erschwert werden kann. Die Beibehaltung der Regelung wurde in einer Stellungnahme (VNG) der ersten Konsultation auch ausdrücklich begrüßt.

- 71 Tenorziffer 6. konkretisiert die in Tenorziffer 3. dieser Festlegung aus der GasNZV übernommene Verpflichtung zur Durchführung eines standardisierten Lieferantenwechsels, welcher eine massengeschäftstaugliche Prozessabwicklung erlaubt, um konkrete Vorgaben für den bisherigen Lieferanten. Dieser ist verpflichtet im Rahmen des Wechselvorgangs sowohl dem Netzbetreiber die Abmeldung seines bisherigen Kunden mitzuteilen als auch dem neuen Lieferanten elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, sofern der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung des Letztverbrauchers ausgesprochen hat. Eine wortgleiche Überführung dieser Regelung aus § 41 Abs. 2 der GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um damit den Wechselwillen des Letztverbrauchers prozedural den am Lieferantenwechsel beteiligten Parteien mitzuteilen. Damit der Netzbetreiber in seiner Funktion als Kommunikations- und Datendrehscheibe zwischen den Beteiligten die formale Prüfung, d.h. z.B. die Einhaltung der Wechselfristen oder das Vorliegen konkurrierender Anfragen, des Wechselbegehrens durchführen kann, bedarf es der Übermittlung der Abmeldung der Entnahmestelle durch bisherigen Lieferanten an ihn. Ebenso ist dem neuen Lieferanten eine Kündigungsbestätigung durch den Altlieferanten elektronisch zu übermitteln, damit dieser davon Kenntnis erhält, dass der Altlieferant die vom Letztverbraucher beauftragte Kündigung vom neuen Lieferanten erhalten hat. Diese Regelung soll sicherstellen, dass, sofern die Voraussetzungen für eine Änderung des Belieferungsverhältnisses vorliegen, der bisherige Lieferant den Wechselprozess nicht durch eine nicht vorgenommene Abmeldung oder Kündigungsbestätigung verzögern bzw. gar verhindern kann. Diese Grundverpflichtung hat zwar bereits Eingang in die konkreten Vorgaben des Ablaufs des Lieferantenwechselprozesses Gas gefunden und hat sich in der Praxis als sachgerecht bewährt, gleichwohl ist die Übernahme der Regelung und damit die Mitteilung der entsprechenden Daten geboten, um grundsätzlich die mit dem Wechselwillen des Letztverbrauchers einhergehende Abgabeverpflichtung des bisherigen Lieferanten regulatorisch zu dokumentieren, damit dieser auch operativ mit Hilfe der standardisierten Geschäftsprozesse massengeschäftstauglich in der dafür vorgesehenen Wechselfrist durch den Netzbetreiber umgesetzt werden kann.
- 72 Mit Tenorziffer 7. wurden die Anforderungen des § 41 Abs. 3 Satz 1 bis 5 GasNZV an die Identifikation einer Entnahmestelle, an der ein Belieferungswechsel vorgenommen werden soll, mit geringfügigen Änderungen aus der GasNZV inhaltsgleich übernommen und um weitere aus der Festlegung BK7-16-142 der Beschlusskammer zum Lieferantenwechsel Gas bestehende Bedingungen zur Identifikation einer Entnahmestelle ergänzt. In Ordnungsziffer (3) wurde lediglich im Vergleich zur GasNZV die Kundennummer des bisherigen Lieferanten als Identifikationsmerkmal nicht übernommen. Die in den Ordnungsziffern (1) bis (3) der Tenorziffer 7. aufgeführten Identifikationskombinationen einer Entnahmestelle kommen infolgedessen nur zur Anwendung, sofern die Identifikation einer Entnahmestelle nicht mit Hilfe der in Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-16-142 eingeführten Marktlokations-ID (MaLo-ID), d.h. anhand einer 11-stelligen numerischen Codierung erfolgt, die gleichfalls eine eindeutige Kennzeichnung der Entnahmestelle ermöglicht. Da

die MaLo-ID im Gegensatz zu den aufgeführten Kombinationen von Einzelkriterien eine weitgehende automatisierte Identifikation der Entnahmestelle im Rahmen des Wechselprozesses ermöglicht, ist deren Verwendung als vorzugswürdig anzusehen und war daher als weitere, bereits bestehende Anforderung in der Tenorziffer 7. inhaltlich voranzustellen. Gleichfalls in die Festlegung inhaltsgleich überführt wurden die Regelungen des § 41 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GasNZV, welche die Bedingungen beschreiben, wenn ein neuer Lieferant die vorgesehenen Datenkombinationen zur Identifikation der Entnahmestelle und damit der beabsichtigten Identifikation des Anschlussnutzers nur unvollständig mitteilt. Der Netzbetreiber darf in diesem Fall eine Anmeldung nur zurückweisen, wenn aus den mitgeteilten Daten die Entnahmestelle nicht eindeutig bestimmbar ist. Nur in diesem Fall wird die Anmeldung unwirksam. Damit eine Identifikation nicht an einer unterschiedlichen Aktualität der jeweils bei den Marktbeteiligten hinterlegten Kundendaten scheitert, sind Änderungen der wesentlichen Kundendaten zwischen Marktbeteiligten unverzüglich mitzuteilen.

- 73 Die Regelungen zur Identifikation einer Entnahmestelle bei Neuansmeldung eines Lieferanten stellen die Grundvoraussetzungen für den Beginn des Lieferantenwechselprozesses dar. Deren Übernahme ist daher aus Sicht der Beschlusskammer notwendig und sachlich geboten. Erst die eindeutige Identifikation der Entnahmestelle stellt sicher, dass die zukünftige Belieferung auch dem Letztverbraucher an der richtigen Entnahmestelle zugeordnet werden kann. Hierbei ist es erforderlich, dass der Abgleich der Datenkombinationen ein hinreichend eindeutiges Ergebnis erzielt. Dabei ist der Möglichkeit einer eindeutigen Bestimmung durch die MaLo-ID der Vorzug vor der unbedingten Vollständigkeit der Datenkombination einzuräumen, da ansonsten der Beginn des Wechselvorgangs nur unnötig verzögert würde und erneut gestartet werden müsste, auch wenn bereits anhand der vorgelegten Datenkombinationen eine eindeutige Zuordnung möglich wäre. In diesem Zusammenhang kommt eine auf den aktuellen Stand zu haltende Datenbasis bei allen beteiligten Parteien eine essentielle Bedeutung zu. Diese wird durch die vorgesehene gegenseitige Mitteilungspflicht bei der Änderung von Kundendaten unterstrichen.
- 74 Die Regelungen haben sich in der praktischen Anwendung bewährt. Im Rahmen der Stellungnahmen der ersten Konsultation wurde lediglich angemerkt, dass dem Netzbetreiber die Kundennummer des bisherigen Lieferanten in Bezug auf eine Entnahmestelle nicht bekannt ist, da dort nur die MaLo-ID, Zählerdaten (Zählpunkt, Zählernummer), Namen und die postalischen Daten hinterlegt seien (TEN). Die Beschlusskammer hat sich diesem Einwand angeschlossen, da auch sie nicht erkennen kann, dass die individuelle Kundennummer eines Letztverbrauchers beim jeweiligen Lieferanten ein weiterhin notwendiges Kriterium zu Identifikation einer Entnahmestelle darstellt. Die Kundennummer beschreibt in vertragsrechtlicher Hinsicht die unternehmensindividuelle Zuordnung des Letztverbrauchers beim jeweiligen Lieferanten. Da die Netzbetreiber ohnehin den gegenwärtigen Lieferanten des Letztverbrauchers für die jeweilige Entnahmestelle hinterlegen, hält die Beschlusskammer das Vorhalten eines weiteren Merkmals mit demselben Bezug auf das

Lieferverhältnis für entbehrlich. Der Beschlusskammer ist zudem nicht bekannt, dass dieses Kriterium bislang bei der Identifikation eine tragende Rolle eingenommen hätte. Insofern ergibt sich ihrer Auffassung nach aus der Streichung auch keine abwicklungstechnische Veränderung, wie eine Stellungnahme in der zweiten Konsultation (E.ON) als Voraussetzung für eine Streichung angemerkt hat. Darüber hinaus geht die Beschlusskammer davon aus, dass ohnehin die Identifikation der Entnahmestellen anhand von in Datenkombinationen in näherer Zukunft zugunsten einer verstärkten Verwendung der MaLo-ID in den Hintergrund treten wird, da diese den Automatisierungsgrad deutlich erhöhen und die Fehleranfälligkeit entsprechend senken wird. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer gleichfalls Anregung einer Stellungnahme der ersten Konsultation (TEN) aufgegriffen, den Begriff „Entnahmestelle“, der im Gas im Gegensatz zum Strom bislang keiner Legaldefinition unterliegt, weitergehend zu beschreiben. Auch wenn eine Legaldefinition des Begriffs „Entnahmestelle“ ihrer Auffassung nach wie vor dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt und in dieser Festlegung nicht vorzunehmen ist, kann sie das Bedürfnis nach einer weitergehenden Beschreibung, auch im Hinblick auf die eine Abgrenzung zu anderen Begriffen mit ähnlichem Kontext (z.B. „Ausspeisepunkt“, „Marktlotation“), durchaus nachvollziehen und hat daher in Tenorziffer 7. eine entsprechende den Begriff erläuternde Ergänzung eingefügt. Diese orientiert sich in allgemeiner Form an der bislang in § 2 Nr. 6 StromNEV enthaltenen Legaldefinition einer Entnahmestelle für den Strombereich und überträgt diese mit der nunmehr in Tenorziffer 7. eingefügten Formulierung der Entnahmestelle als „Ort der Entnahme von Gas“ als ergänzende Klarstellung des Begriffs in diese Festlegung. Eine weitergehende Ausdifferenzierung erachtet die Beschlusskammer im Zusammenhang für weder notwendig noch zielführend, da die ergänzende Beschreibung den inhaltlichen Kontext des in dieser Festlegung verwendeten Begriffs der Entnahmestelle in einem ausreichenden Umfang beschreibt und einer weitergehenden Legaldefinition durch die Klarstellung nicht vorgegriffen werden soll.

- 75 Tenorziffer 8. vereinigt die Anforderungen zum Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse. Hierzu wurden die Regelungen des § 42a Satz 1 bis 3 GasNZV weitgehend wortgleich in Festlegungsform überführt. Diese Regelungen verpflichten den Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen den beteiligten Parteien, d.h. den Betreibern von Gasversorgungsnetzen, dem Marktgebietsverantwortlichen, den Messstellenbetreibern, den Messdienstleistern sowie den Netznutzern, elektronisch in einem bundesweit einheitlichen Datenformat durchzuführen. Eine separate Überführung des § 41 Abs. 1 Satz 2 GasNZV, welches die Anwendung eines einheitlichen Datenformats explizit für die Transportkunden formulierte, konnte entfallen, da die Regelung des § 42a Satz 1 GasNZV diese Gruppe in Form der Netznutzer bereits umfasst. Das bundesweit einheitliche Datenformat wird von der Bundesnetzagentur vorgegeben und ist bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Tenorziffer 3. dieser Festlegung und dem damit einhergehenden Datenaustausch zu verwenden. Um auch für den Datenaustausch einen größtmöglichen Automatisierungsgrad zu ermöglichen, werden die

Marktbeteiligten ferner in der Tenorziffer 8. verpflichtet, für diesen gleichfalls einheitliche Prozesse anzuwenden.

- 76 Darüber hinaus werden die am Lieferantenwechselprozess beteiligten Parteien verpflichtet, den Datenaustausch mit Hilfe einer elektronischen Signatur in verschlüsselter Form abzusichern. Für den Daten- und Nachrichtenaustausch, insbesondere auch für das anzuwendende Datenformat, die zu nutzenden Nachrichtentypen sowie zu Signatur und Verschlüsselung sind dabei die weiteren technischen Anforderungen, die sich aus der Anlage dieser Festlegung ergeben, zu beachten. Diese Anforderungen ersetzen dem Inhalt nach die bereits bestehenden Anforderungen der Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-19-001 und der Tenorziffer 2. der Festlegung BK7-06-067 zuletzt geändert durch Tenorziffer 4. der Festlegung BK7 19-001, die beide zu widerrufen waren (zum Widerruf siehe Tenorziffer 12.). Eine Anpassung der ehemaligen Tenorziffern war im Rahmen der Konsolidierung der bestehenden Tenorziffern der Festlegungen zum Lieferantenwechsel vorzunehmen, um die darin enthaltenen Inhalte in einen Sachzusammenhang zu den überführten Regelungen der GasNZV zu bringen und um dem Rechtsanwender einen thematisch einheitlichen Kontext der im Hinblick auf den Datenaustausch anzuwenden Bestimmungen zu ermöglichen.
- 77 Die aus der GasNZV und den ehemaligen Tenorziffern bestehender Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas überführten bzw. übernommenen Regelungen zielen darauf ab, die in Tenorziffer 3. dieser Festlegung adressierte Verpflichtung zur Durchführung eines massengeschäftstauglichen Lieferantenwechsels auch auf den dazugehörigen Daten- und Nachrichtenaustausch anzuwenden. Neben standardisierten Geschäftsprozessen bedarf hierzu es gleichermaßen eine Standardisierung der Marktkommunikation, um die im Rahmen der Prozesse vorgesehene Übermittlung und Bearbeitung von Daten beim jeweiligen Marktbeteiligten mit dem erforderlichen Automatisierungsgrad elektronisch in sicherer Art und Weise durchführen zu können. Gegenüber den Ausführungen der Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-19-001 hat die Beschlusskammer zudem dem Aspekt der Datensicherheit mit dem Hinweis, dass der Datenaustausch in „angemessener“ Form abzusichern ist noch einmal gesondert hervorgehoben. Hiermit wurde einer Stellungnahme (VNG) der ersten Konsultation dem Inhalt nach Rechnung getragen, die eine weitergehende Beschreibung der Absicherung angeregt hatte. Hierbei war allerdings von der angeregten „größtmöglichen“ Absicherung abzusehen, da nach Auffassung der Beschlusskammer bei der Nutzung eines Sicherheitsstandards in der Datenkommunikation auch auf die Praktikabilität im Hinblick auf die operative IT-Umsetzbarkeit bei allen Marktteilnehmer zu achten ist. Insofern unterliegt auch die Wahl eines Sicherheitsstandards einer Abwägung zwischen der Gewährleistung des notwendigen Sicherheitsniveaus und der technischen Umsetzbarkeit in den einzelnen Unternehmen. Insofern erscheint eine vorgeschlagene Formulierung, die auf eine „größtmögliche“ Sicherheit abzielt als zu weitreichend, da sie verpflichtend zu jedem Zeitpunkt das beste Sicherheitsniveau verlangt, ohne dass die nach Auffassung der Beschlusskammer zu berücksichtigenden Kriterien, wie z.B. Marktreife des Sicherheitsstandards, technische Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit bei den

einzelnen Marktbeteiligten ausreichend einbezogen wären. Diese Abwägung zwischen der Sicherstellung eines hinreichend ausreichenden Sicherheitsniveaus und der IT-technischen Umsetzbarkeit spiegelt sich vielmehr in der nunmehr in der Tenorziffer 8. vorgenommenen Ergänzung, den Datenaustausch "angemessenen" abzusichern, sachgerechter wider.

- 78 Neben den Geschäftsprozessen zum Lieferantenwechsel stellen insbesondere die Anforderungen an den Daten- und Nachrichtenaustausch die Grundvoraussetzungen für die detaillierten Anwendungsbestimmungen der Marktbeteiligten dar. In der Tenorziffer sind alle wesentlichen zu beachtenden inhaltlichen Aspekte eines einheitlichen elektronischen Kommunikationsaustauschs adressiert. Diese reichen von einem einheitlichen Datenformat bis hin zu Vorgaben für eine sichere Übertragung. In der Gesamtheit gewährleisten diese Aspekte bzw. Vorgaben in der Praxis die umfassende IT-Umsetzung bei den einzelnen Marktbeteiligten und damit die reibungslose Abwicklung der Marktkommunikation insgesamt. Die ergänzende Überführung und Zusammenführung der Regelungen aus bestehenden Festlegungen ermöglicht somit dem Rechtsanwender in sachdienlicher Weise den gesamthaften Überblick über die für den Daten- und Nachrichtenaustausch der Lieferantenwechselprozesse anzuwendenden Bestimmungen.
- 79 In Tenorziffer 9. wird die Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 4 GasNZV mittels dieser Festlegung übertragen. Die wortgleiche Überführung der Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, damit eine angemessene Beteiligung der Verbände der Transportkunden an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch auch weiterhin sichergestellt ist. Die Tenorziffer 9. stellt dadurch sicher, dass auch zukünftig im Rahmen der Weiterentwicklung der Lieferantenwechselprozesse durch die zu gewährende Beteiligung der unterschiedlichen Markttrollen ein Interessenausgleich in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen der Wechselprozesse zwischen allen am Lieferantenwechsel beteiligten Parteien gewährleistet wird. Da die prozessuale und kommunikationstechnische Umsetzung eines Belieferungswechsels neben den Netzbetreibern insbesondere die Belange der Transportkunden (bzw. Lieferanten) berührt, ist diese Marktrolle bereits in der GasNZV hervorgehoben worden. Eine Beteiligung stellt damit in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahren und Bedingungen eines Lieferantenwechsels eine auch für die Belange der Transportkunden angemessene (praxisnahe) IT-technische Umsetzung der Prozessabwicklungen und Kommunikationsanforderungen sicher. Dieser Ausgleich gegenüber den Anforderungen der Netzbetreiber hat sich in der Vergangenheit bewährt und zu marktwert akzeptierten Regelungen für die Abwicklung des Lieferantenwechsels geführt. Die Fortführung dieser Praxis wird durch die Übernahme dieser Regelung sichergestellt.
- 80 Tenorziffer 10. verpflichtet die Netzbetreiber den Lieferantenwechsel nur von den in dieser Festlegung vorgegebenen Bedingungen abhängig zu machen. Die Tenorziffer greift demnach die in § 41 Abs. 4 Satz 1 GasNZV enthaltene Regelung dem Inhalt nach auf. Die Regelungen der in der

GasNZV bezugnehmend aufgeführten Absätze 1 bis 3 des § 41 GasNZV wurden in die Tenorziffern 3., 6., 7., sowie 9. dieser Festlegung übertragen, sodass entsprechend auf diese Tenorziffern referenziert wird. Die nunmehr in den einzelnen Tenorziffern wiedergegebenen Inhalte umfassen die grundsätzlichen Eckpunkte eines bundesweit einheitlich durchzuführenden Lieferantenwechsels (Tenorziffer 3.), die Verpflichtung des bisherigen Lieferanten zur Abmeldung und zur Übermittlung einer Kündigungsbestätigung (Tenorziffer 6.), die Datenkombinationen zur Identifikation einer Entnahmestelle (Tenorziffer 7.), die grundsätzlichen Anforderungen des Nachrichtenaustauschs (Tenorziffer 8.) sowie der angemessenen Beteiligung der Transportkunden an der Entwicklung der Verfahren und Datenformate (Tenorziffer 9.).

- 81 Die Übernahme dieser Regelung zielt darauf ab, die Abwicklung des Lieferantenwechsels auf die wesentlichen Aspekte eines massengeschäftstauglichen und elektronischen Verfahrens eines Wechselvorgangs zu beschränken und von einseitigen, möglicherweise prohibitiven, Anforderungen freizuhalten. Damit dieser zentrale Aspekt des diskriminierungsfreien Netzzugangs auch zukünftig zur Anwendung kommt, war eine Übernahme dieser Regelung in die Festlegung notwendig und geboten. Dass in dieser Festlegung gegenüber der GasNZV in den einzelnen Tenorziffern teilweise inhaltlich weitergehende Regelungen enthalten sind, beschwert die Gasnetzbetreiber als Adressat der Regelung dabei nicht in unverhältnismäßiger Weise, da auch diese weitergehenden Anforderungen ohnehin bereits Bestandteil der bestehenden Festlegungen waren und damit bereits heute durchgehend bei den Netzbetreibern zur Anwendung kommen.
- 82 Mit Tenorziffer 11. werden die bislang in der Anlage der Festlegung GeLi Gas in der Fassung BK7-19-001, vom 22.11.2023 enthaltenen inhaltlichen Verweise auf die GasNZV durch entsprechende Verweise auf diese Festlegung oder auf eine andere Festlegung, in die die spezifischen Inhalte der Regelungen der GasNZV übernommen wurden (hier: GaBi Gas 2.1., BK7-01-008), ersetzt. Diese auf die neuen Bezüge vorzunehmen textlichen Ersetzungen in der Anlage betreffen im Einzelnen den Verweis auf die Entnahmestelle im Sinne des § 41 GasNZV, welche nunmehr in Tenorziffer 7. dieser Festlegung aufgeführt ist (s. lit. a.); die Definition von Werktagen nach § 2 Nr. 16 GasNZV, welche in Tenorziffer 3. dieser Festlegung überführt wurde (s. lit. b.); den Verweis auf die abnahmebedingten Grenzwerte der Standardlastprofile gemäß § 24 GasNZV, die nunmehr Bestandteil der Festlegung GaBi Gas 2.1., BK7-01-008, sind (s. lit. c.) sowie den Verweis auf die Regelungen zur Verrechnung von Mehr- und Mindermengen nach § 25 GasNZV, die inhaltlich gleichfalls nunmehr in der Festlegung GaBi Gas 2.1., BK7-01-008, enthalten sind. Inhaltliche Änderungen der Anlage gehen mit diesen redaktionellen Anpassungen nicht einher. Gleichwohl waren die vorgenommenen Ersetzungen vor dem Hintergrund der notwendigen Beibehaltung des durch die ursprünglichen Verweise beabsichtigten inhaltlichen Kontextes sachlich geboten.
- 83 Mit Tenorziffer 17. ist § 43 GasNZV inhaltsgleich in Festlegungsform überführt worden. Hierin wird klargestellt, dass Vorgaben zur Messung aus dem Messstellenbetriebsgesetz hervorgehen. Da

im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses z.B. bei An- oder Abmeldungen einer Entnahmestelle auch Messwerte zur Erfassung der entnommenen Gasmengen zu erheben sind, dient diese Regelung dazu, den Rechtsanwender auf die entsprechende gesetzliche Grundlage hinzuweisen, nach der diese Messungen vorgenommen werden. Die Berücksichtigung erfüllt insoweit ein informatorisches Erfordernis für diese Festlegung, als dass die im Rahmen des Lieferantenwechsels zu tätigen Erhebungen von Messwerten in ihren grundsätzlichen Bedingungen nicht dieser Festlegung entspringen, sondern sich an den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Messtellenbetriebsgesetzes orientieren müssen. Die Übernahme der Regelung, die von einer Stellungnahme der ersten Konsultation (VNG) begrüßt wurde, stellt die Wiedergabe dieses deklaratorischen Aspekts auch zukünftig sicher.

3.3. Voraussetzungen des § 49 Abs. 1, 4 VwVfG (Tenorziffern 12. und 13.)

- 84 Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1, 4 VwVfG sind bezüglich der Tenorziffern 12. und 13. erfüllt. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist (§ 49 Abs. 1 VwVfG). Soweit der Widerruf erfolgt, wird die Ausgangsfestlegung zu dem von der Beschlusskammer bestimmten Zeitpunkt unwirksam (§ 49 Abs. 4 VwVfG).

3.3.1. Tatbestand

- 85 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Widerrufs nach § 49 VwVfG liegen vor. Sowohl bei der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas – GeLi Gas in der Fassung BK7-06-067 vom 20.08.2007, der Festlegung GeLi Gas in der Fassung BK7-19-001 vom 22.11.2023 wie auch der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) handelt es sich um rechtmäßige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die mit den Tenorziffern 12. und 13. teilweise widerrufen werden. Auch muss ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts nicht neu erlassen werden, da es sich bei Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG um Ermessensentscheidungen handelt und nicht um gebundene Entscheidungen. Der teilweise Widerruf ist auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Insbesondere sind keine gesetzlichen Bestimmungen gegeben, die dem teilweisen Widerruf entgegenstehen.

3.3.2. Ermessen

- 86 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Entgegenstehende Interessen der Marktteilnehmer sind nicht ersichtlich.

- 87 Die Beschlusskammer hat die geplante Überführung der Regelungen der GasNZV zum Anlass genommen, vereinzelt auch bislang aus den vorangegangenen Festlegungen zu GeLi Gas stammenden Regelungen über die Tenorziffern zu 3., 4., und 8. dieser Festlegung zu konsolidieren. Dem Rechtsanwender soll damit eine vereinfachte Anwendungspraxis über die für den Lieferantenwechsel Gas bestehenden Verpflichtungen ermöglicht werden, ohne dass sich die einzelnen Regelungen für sachverwandte Anforderungen aus unterschiedlichen Festlegungen ergeben. Entgegenstehende Interessen sind somit nicht ersichtlich, sondern die Konsolidierung bzw. inhaltliche Zusammenführung erfolgt im Interesse der Marktteilnehmer. Mit der Übernahme der Regelungen aus der GasNZV im Wege dieser Festlegung, ergab sich nach Auffassung der Beschlusskammer für zentrale inhaltliche Aspekte des Lieferantenwechsels Gas eine derartige Möglichkeit einer inhaltlichen Zusammenführung. Sofern die Inhalte früherer Festlegungen zum Lieferantenwechsel in dieser Festlegung aufgegriffen wurden, waren die entsprechenden Tenorziffern dieser Festlegungen entsprechend zu widerrufen. Dies wurde in Tenorziffer 12. vorgenommen. Der Widerruf umfasst hierbei die Tenorziffern zu 1. und 3. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas, BK7-06-067, vom 20.08.2007 sowie die Tenorziffern zu 3. und zu 4. (welche sich auf Tenorziffern zu 2. der Festlegung BK7-06-067 bezieht) der Festlegung GeLi Gas in der Fassung BK7-19-001 vom 22.11.2023. Die zu widerrufenden Tenorziffern wurden gegenüber der Veröffentlichung in der zweiten Konsultation redaktionell angepasst ohne dass sich hieraus inhaltliche Änderungen für die vorliegende Festlegung ergeben hätten.
- 88 Die Tenorziffern 3. und 4. der Festlegung der Festlegung Geli Gas in der Fassung BK7-19-001 vom 22.11.2023, finden sich inhaltlich in Tenorziffer 8. dieser Festlegung wieder. Sie hatten im Wesentlichen die Verpflichtung zur Absicherung des Nachrichtenaustauschs mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung (Tenorziffer 3.) sowie die Verpflichtung zur Nutzung eines einheitlichen Datenformats (Tenorziffer 4.) bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel Gas unter Verweis auf weitere ergänzende Angaben in der Anlage der Festlegung zum Gegenstand. Diese Verpflichtungen sind nunmehr inhaltlich in der Tenorziffer 8. dieser Festlegung aufgenommen worden.
- 89 Die in der Tenorziffer 3. dieser Festlegung ergänzend aus Tenorziffer 1. der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 aufgenommene Verpflichtung zur Anwendung der in der Anlage dieser Festlegung aufgeführten Geschäftsprozesse ergänzt die aus der GasNZV überführten Anforderungen an eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Lieferantenwechsels Gas in sachgerechter Weise, um die in Anlage beschriebenen operativen Anforderungen an die Geschäftsprozesse. Einer weitergehenden Ausführung der zu berücksichtigenden Geschäftsprozesse im Einzelnen, wie noch in der Tenorziffer 1. der Festlegung BK7-06-067 vorgesehen, bedurfte es nicht mehr (s. im Einzelnen dazu Ausführungen zu Tenorziffer 3.).

- 90 Tenorziffer 3. der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 wurde inhaltlich angepasst in die Tenorziffer 4. dieser Festlegung überführt. Die Anpassungen an den Ausnahmeregelungen für Fernleitungsnetzbetreiber waren inhaltlich an die sich seit Erlass der Festlegung im Jahr 2007 geänderten Rahmenbedingungen auszurichten, dementsprechend neu zu fassen (s. im Einzelnen dazu Ausführungen zu Tenorziffer 4.).
- 91 Um Regelungslücken im Zuge des Außerkrafttretens der GasNZV zu vermeiden, ist der Widerruf der entsprechenden Tenorziffern der Festlegungen ebenfalls auf den 01.01.2026 zu legen (Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen zu Tenorziffer 18).
- 92 Mit Tenorziffer 13. wird die den Messstellenbetreiberrahmenvertrag enthaltene Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) mit Wirkung zum 01.10.2026 widerrufen. Die Festlegung war zu widerrufen, da der Messstellenbetreiberrahmenvertrag zukünftig durch die Marktbeteiligten erarbeitet werden soll (siehe hierzu auch Ausführungen zu Tenorziffer 14.). Dies ermöglicht im Hinblick auf die zukünftig zu erwartende verstärkte Anbindung von neuen Messeinrichtungen Gas an die Smart-Meter-Gateway Strom, ein größeres Maß an Flexibilität bei der Berücksichtigung bevorstehender sektorspezifischer Inhalte. Dies gilt auch in Bezug auf inhaltliche Wechselwirkungen mit dem Lieferantenrahmenvertrag Gas, der bereits gegenwärtig eine Anlage der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas) darstellt und somit durch die Marktbeteiligten inhaltlich ausgestaltet wird. Darüber hinaus werden auch die Wechselprozesse im Messwesen (Messstellenbetreiberwechsel etc.) bereits gegenwärtig durch die Marktbeteiligten erarbeitet. Im Gegensatz zu einem durch die Beschlusskammer nach formalen Erfordernissen zu führenden Festlegungsverfahren, lässt eine Überführung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags in den selbstregulatorischen Bereich eine anpassungsfähigere Umsetzung bei kurzfristigen Änderungsanforderungen durch die Möglichkeit einer übergreifenden und synchronen Anpassung von Änderungen in allen betroffenen Dokumenten und Prozessschreibungen durch die Marktbeteiligten zu.
- 93 Des Weiteren sind gleichfalls die Regelungen zum verpflichtenden Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags sowie die Bedingungen für den Nachrichtenaustausch bei Abschluss eines Vertrages als wesentliche Regelungsinhalte der zu widerrufenden Festlegung BK7-17-026 in diese Festlegung mit aufzunehmen (siehe hierzu auch Ausführungen zu Tenorziffer 15. und 16.). Die Regelungen der Festlegung BK7-17-026 zur Verschlüsselung und Signierung des Emailaustauschs bedurften keiner Übernahme in dieser Festlegung, sondern einer Berücksichtigung der bereits erfolgten Neufassung (siehe hierzu auch Ausführungen zu Tenorziffer 16.), da die originären Regelungen der Festlegung BK7-17-026 bereits durch die zwischenzeitliche Einführung eines sichereren Übermittlungsstandards für die gesamten Marktkommunikation des Gasbereichs im Rahmen der Festlegung BK7-19-001 ersetzt wurde.

- 94 Durch die Berücksichtigung der Verpflichtung zum Abschluss eines Messstellenbetriebsrahmenvertrags gemäß § 9 MsbG aus der Festlegung BK7-17-026 werden gleichfalls Regelungslücken im Hinblick auf den erforderlichen Vertragsabschluss vermieden. Die Übertragung der entsprechenden Inhalte in eine Festlegung zum Lieferantenwechsel Gas ist gleichfalls gerechtfertigt, da der Themenbereich Messung einen direkten Bezug zu den Lieferantenwechselprozessen aufweist. Die Messung von Verbrauchsmengen stellt im Rahmen der Vertragsverhältnisse einen zentralen Aspekt in der Beziehung des Lieferanten zum Letztverbraucher dar, dem der Messstellenbetrieb und die daraus für den Messstellenbetreiber resultierenden Rechte und Pflichten unmittelbar vorgelagert sind. Auch das MsbG betont in § 10 Abs. 1 und 3 die enge inhaltliche Verflechtung zwischen Messstellenbetriebsrahmenverträge und dem Lieferantenwechsel in dem es u.a. darauf verweist, dass bei Verträgen nach § 9 Abs. 1 MsbG gleichfalls die Grundsätze eines massengeschäftstauglichen Lieferantenwechsels nach § 41 Abs. 1 und 2 GasNZV (überführt in die Tenorziffern 3. und 6. dieser Festlegung) entsprechend anzuwenden sind. Eine Integration der Regelungen und Verpflichtungen zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag in diese Festlegung greift diesen Bezug auf und setzt ihn in sachgerechter Weise um.
- 95 Die Aufhebungszeitpunkt der Festlegung BK7-17-026 orientiert sich in erster Linie an den Erfordernissen der Erarbeitung eines neuen Messstellenbetriebsrahmenvertrags. Um den Marktbeteiligten einen angemessenen Zeitraum für die mit dem Widerruf einhergehende Verpflichtung zur Erarbeitung eines neuen Messstellenbetriebsrahmenvertrags zu ermöglichen, waren einerseits zur Vermeidung von Regelungslücken der Zeitpunkt des Außer- und Inkrafttretens zu synchronisieren und andererseits eine ausreichende Zeitspanne für die Neufassung zu bestimmen (s. Tenorziffern 13. und 14.). Der im Rahmen der Überführungen der GasNZV-Regelungen vorgesehene Zeitpunkt eines Inkrafttretens zum 01.01.2026 ist für die Ausarbeitung eines neuen Messstellenbetriebsrahmenvertrags als nicht ausreichend einzuschätzen und es ist daher eine längere Frist vorzusehen. Eine Umsetzung bis zum 01.10.2026 ist demgegenüber als angemessen einzuschätzen, sodass der Widerruf und Erarbeitung eines neuen Messstellenbetriebsrahmenvertrags auf dieses Datum zu legen waren (siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen zu Tenorziffer 18.). Da die Verpflichtung zum Abschluss des neuen Messstellenbetriebsrahmenvertrags sowie die Vorgaben eines sicheren Nachrichtenaustauschs sachlogisch zusammenhängen, ist auch das Inkrafttreten der Tenorziffer 15. und 16. dieser Festlegung, in Anlehnung an das Inkrafttreten des Messstellenbetriebsrahmenvertrags, auf den 01.10.2026 zu legen.

3.4. Voraussetzungen der §§ 47 und 75 MsbG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (Tenorziffern 14., 15. und 16.)

- 96 Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 MsbG sind bezüglich der Tenorziffern 14. und 15. erfüllt. Danach kann die Bundesnetzagentur zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für

den Messstellenbetrieb und der Datenverarbeitung Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG treffen. Hierzu zählt gem. § 47 Abs. 2 Nr. 6. insbesondere auch Regelungen zur Ausgestaltung von Rahmenverträgen nach § 9 Abs. 4 MsbG, welcher auf die für die Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlichen Verträge verweist. Ferner kann die Bundesnetzagentur nach § 75 Nr. 10. MsbG auch Festlegungen zu bundeseinheitlichen Regelungen zum Datenaustausch im Sinne der §§ 52 und 60 Absatz 1 MsbG zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen, erlassen. Tenorziffer 16. erfüllt diese Voraussetzung.

3.4.1. Tatbestand

- 97 Die tatbestandlichen Voraussetzungen der § 47 Abs. 2 Nr. 6 und § 75 Nr. 10 MsbG liegen vor. Bei der Regelung in Tenorziffer 14. handelt es sich um die Verpflichtung an die Betreiber von Gasversorgungsnetzbetreibern und Messstellenbetreiber einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag i.S. des § 47 Abs. 2 Nr. 6 MsbG zu erarbeiten bzw. auszugestalten. Dieser Messstellenbetreiberrahmenvertrag ersetzt den in der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) von der Beschlusskammer erlassenen und nunmehr in Tenorziffer 13. widerrufenen Rahmenvertrag. Für die Durchführung des Messstellenbetriebs bedarf es nach § 9 Abs. 1 Nr. 3. MsbG für jede Messstelle eines Netzbetreibers den Abschluss eines entsprechenden Vertrages, welcher nach § 9 Abs. 4 MsbG auch ein Rahmenvertrag sein kann.
- 98 Tenorziffer 15. beschreibt die Verpflichtung der Vertragsparteien einen jeweils gültigen Messstellenbetreiberrahmenvertrag i.S. des § 47 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 9 Abs. 4 MsbG abzuschließen. Zur Sicherstellung eines marktweit einheitlich angewendeten Vertragswerks sind bestehende Messstellenbetreiberrahmenverträge dabei an die jeweils gültige Fassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags anzupassen. Darüber hinaus werden in Tenorziffer 15. die Betreiber von Gasversorgungsnetzen gleichfalls i.S. des § 47 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 9 Abs. 4 MsbG verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und den Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen.
- 99 Die Regelungen in Tenorziffer 16. enthalten die Vorgaben zum einheitlichen Datenaustausch bei der Anwendung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags i.S. des § 75 Nr. 10 MsbG. Hierbei werden die Vertragsparteien verpflichtet, den im Zuge des Abschlusses, der Umsetzung oder der Beendigung des Vertrags auftretenden Nachrichtenaustausch mittels Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern und hierbei die bereits im Rahmen der bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas geltenden weiteren Bestimmungen zu beachten. Die Regelung greift damit die in § 75 Nr. 10 MsbG verwiesene Vorgabe des § 52 MsbG zur allgemeinen Anforderung an die Datenkommunikation, hier insbesondere die in § 52 Abs. 1 MsbG enthaltene Vorgabe zur

verschlüsselten elektronischen Kommunikation auf. Dass für die Anwendung von Messstellenbetreiberrahmenverträge nach § 9 MsbG auch die Bestimmungen des Datenaustauschs des Lieferantenwechsels anzuwenden sind ergibt sich aus § 10 Abs. 1 MsbG.

3.4.2. Ermessen

- 100 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Entgegenstehende Interessen der Marktteilnehmer sind nicht ersichtlich.
- 101 In Tenorziffer 14. werden Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Ziff. 7. EnWG und Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 S. 1 Ziff. 12 MsbG verpflichtet, bis zum 01.10.2026 einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 MsbG zu erarbeiten. Dieser ersetzt den durch Tenorziffer 13. dieser Festlegung widerrufenen aktuellen Messstellenbetreiberrahmenvertrag. Entsprechend der Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 MsbG hält es die Beschlusskammer auch zukünftig für grundsätzlich geboten, dass die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich einer mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messlokalitäten von Letztverbrauchern nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass neben dem Netzbetreiber der Messstellenbetrieb auch von Dritten übernommen werden kann, in einem standardisierten Rahmenvertrag zusammengefasst werden. Insofern dient ein standardisierter Rahmenvertrag der Schaffung einer einheitlichen Wettbewerbsgrundlage für die Übernahme des Messstellenbetriebs in einem Netzgebiet durch Dritte sowie einer Zurverfügungstellung eines einheitlichen Leistungskatalogs für den Messstellenbetrieb auch im Hinblick auf die Beauftragung durch den Anschlussnutzer, Anschlussnehmer und dem damit einhergehenden Wechsel des Messstellenbetreibers. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Überführung des Rahmenvertrags in den selbstregulatorischen Bereich der Marktbeteiligten ein größeres Maß an Flexibilität bei der Berücksichtigung bevorstehender sektorspezifischer Inhalte mit sich bringt, welche durch die zu erwartende verstärkte Anbindung von neuen Messeinrichtungen Gas an die Smart-Meter-Gateway Strom zu erwarten ist. Da sowohl der Lieferantenrahmenvertrag Gas, der eine Anlage der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas) darstellt, als auch die Wechselprozesse im Messwesen (Messstellenbetreiberwechsel etc.) bereits gegenwärtig durch die Marktbeteiligten inhaltlich ausgestaltet werden, können die sich aus neuen inhaltlichen Anforderungen ergebenden Wechselwirkungen zukünftig effizient und schnell durch die Marktbeteiligten in die einzelnen Prozessbeschreibungen und jeweiligen Verträge übertragen werden.
- 102 Die Beschlusskammer hält entgegen einer Reihe von Stellungnahmen der ersten Konsultation (BDEW, VKU, TEN E.ON) an der ihrer Auffassung fest, die Festlegung BK7-17-026 zu widerrufen und den Marktbeteiligten die Erarbeitung einer neuen Fassung dieses Vertrages zu übertragen. Die vorgebrachten Argumente haben die Beschlusskammer nicht überzeugt. Insbesondere im Hinblick auf den bereits heute durch Selbstregulierung der Marktbeteiligten im Rahmen der Ko-

operationsvereinbarung Gas verankerten Lieferantenrahmenvertrag Gas, teilt sie weder die vorgebrachten Einwände, dass bei einer Neufassung des Vertrages durch die Marktbeteiligten keine Einheitlichkeit und Standardisierung der Vertragsregelungen erzielt werden könne (VKU), noch, dass einer Überführung in den selbstregulatorischen Bereich der Marktbeteiligten grundsätzlich formale oder AGB-rechtliche Gründe entgegenstünden (BDEW, TEN). Bereits in Bezug auf den Lieferantenrahmenvertrag Gas hat sich nach Auffassung der Beschlusskammer vielmehr die größere Flexibilität bei der Berücksichtigung sektorspezifischer und dynamischer Inhalte bewährt, was auch im Hinblick auf den Messstellenbetreiberrahmenvertrag von einer einzelnen ablehnenden Stellungnehmenden (VKU) geteilt wird. Nach Auffassung der Beschlusskammer zeigt der Lieferantenrahmenvertrag Gas zudem, dass standardisierte Inhalte auch durch die Marktbeteiligten erarbeitet und durch die Integration des Vertrages in die Kooperationsvereinbarung Gas auch die für den Markt benötigte Verbindlichkeit erreicht werden kann. Zudem gibt § 10 Abs. 2 MsbG ohnehin die Mindestinhalte eines Vertrages vor, so dass bereits, ergänzt um weitere Regelungen, wie z.B. zum Wechsel des Messtellenbetreibers gem. § 14 ff. MsbG, ein weitgehender Rahmen an inhaltlichen Vorgaben gesetzlich vorgegeben ist. Auch stehen weder die eigenständige Erarbeitung eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags durch die Marktbeteiligten noch die Mindestanforderungen aus § 10 Abs. 2 MsbG dem entgegen, zusätzliche Inhalte, z.B. aus dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom, in den Vertrag des Gasbereichs zu übernehmen, sofern dies inhaltlich zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus sieht die Beschlusskammer gleichfalls nicht die einheitliche marktweite Anwendung des Vertrags gefährdet (VKU), da sie das Angebot und Abschluss des Messstellenbetreiberrahmenvertrag entsprechend § 9 Abs. 4 MsbG in Tenorziffer 15. verpflichtend vorsieht und darüber hinaus die Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenbetreiberrahmenverträge an die neue Version des Vertrags vorgibt (siehe hierzu Ausführungen zu Tenorziffer 15.).

- 103 Die Beschlusskammer teilt darüber hinaus auch nicht die geäußerten AGB-rechtlichen Bedenken (BDEW, TEN). Aufgrund der Geringzahl bekannt gewordener Gerichtsverfahren, in denen eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle von im Rahmen der Selbstregulierung erarbeiten Standardverträgen überhaupt verfahrensgegenständlich war, gewichtet die Beschlusskammer den Umstand, dass die gerichtliche Überprüfbarkeit eines solchen Vertrags nach Maßgabe der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle im Vergleich zu einem hoheitlich festgelegten Standardvertrag stärker ist, nach gegenwärtiger Einschätzung als niedrig. Die Ausführungen in einer Stellungnahme (VKU), dass ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag nicht der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG im Hinblick auf den Netzzugang zuzurechnen wäre, teilt die Beschlusskammer gleichfalls nicht. § 20 Abs. 1b EnWG setzt bei der Ausarbeitung von Vertragsstandards auch die Abwicklung der Transporte in Bezug, deren Zielsetzung letztendlich die Möglichkeit zum Gegenstand hat, Gas an Letztverbraucher ausspeisen zu können. Der in § 20 Abs. 1 EnWG nor-

mierte Zugangsanspruch besteht dabei aus einer Vielzahl von Einzelleistungen, deren Notwendigkeit sich auch aus der Natur der Sache ergeben kann. Ohne eine Messung von Ausspeisungen ist der Netzzugang des Transportkunden/ Lieferanten nicht gewährleistet, da Ein- und Ausspeisungen, welche durch einen anderen Messstellenbetreiber als den Netzbetreiber vorgenommen werden, in diesem Fall gar nicht einheitlich erfasst würden. Folgerichtig verweisen sowohl Ein- und Ausspeise- als auch der Lieferantenrahmenvertrag auf die zur Messwerterfassung notwendigen Rechte und Pflichten der Messstellenbetreiber. Zudem muss der Netzzugang und damit auch die Messung dergestalt erfolgen, dass die freie Wahl des Messstellenbetreibers möglich bleibt. vgl. § 20 Abs. 1c EnWG. Insoweit sind auch Messstellenbetrieb einschließlich der Messung unmittelbar dem Netzzugang zuzurechnen und damit auch der Regelungsgegenstand eines zu erarbeitenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags.

- 104 Die Beschlusskammer hat daher im Rahmen der zweiten Konsultation unter Darlegung wesentlicher Teile der o.g. Gründe keine Argumente erkannt, die einer Aufhebung der Festlegung BK7-17-026 und Übertragung der Erarbeitung eines neuen Vertrags durch die Marktbeteiligten entgegenstehen würden. Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde daher der Widerruf der dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag zugrunde liegenden Festlegung BK7-17-026 und die Ausarbeitung eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags in den Tenorziffern 13. und 14. dieser Festlegung konkretisiert. Innerhalb der zweiten Konsultation sind zu diesen Tenorziffern keine weiteren Anmerkungen bei der Beschlusskammer eingegangen.
- 105 Mit Tenorziffer 15. werden dem Inhalt nach insbesondere die Regelungen der Tenorziffer 4. der zu widerrufenden Festlegung BK7-17-026 in diese Festlegung überführt. Mit dieser Regelung werden die Vertragsparteien eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags verpflichtet, diesen in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenbetreiberrahmenverträge sind dabei an die jeweils aktuelle Fassung des Vertrages anzupassen. Darüber hinaus werden die Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Messstellenbetreibern den Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen. Eine Überführung der Regelungen zum Abschluss eines Lieferantenwechsels ist aus Sicht der Beschlusskammer auch für die Anwendung des durch die Marktbeteiligten zu erarbeitenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags notwendig, damit auch dieser Vertrag zukünftig verpflichtend zur Anwendung kommt. Die vorgesehene Transparenzverpflichtung einer Veröffentlichung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags durch den Betreiber von Gasversorgungsnetzen sowie die Maßgabe, den Abschluss zu ermöglichen, dienen einem erleichterten und diskriminierungsfreien Abschluss eines Vertrages entsprechend der Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 MsbG. Dass hierbei nur auf die jeweils gültige Fassung des durch die Marktbeteiligten zukünftig zu erarbeitenden Vertrages abzustellen ist, sichert dadurch die marktweite Anwendung

einheitlicher Vertragsbedingungen. Hierzu zählt gleichermaßen die aus Tenorziffer 2. der Festlegung BK7-17-026 dem Inhalt nach übernommene Verpflichtung, die bestehenden Messstellenbetreiberrahmenverträge an die aktuell gültige Version anzupassen.

- 106 Die überführten Regelungen ermöglichen die Anwendung eines standardisierten Messstellenbetreiberrahmenvertrags und haben sich im Hinblick auf Schaffung einheitlicher Bedingungen eines wettbewerblichen Messstellenbetriebs für die Vertragsparteien in der Praxis bewährt. Mit der Übernahme der wesentlichen Kernelemente der bereits aus der Festlegung BK7-17-026 bestehenden Verpflichtung wird im Rahmen von Tenorziffer 15. gleichfalls sichergestellt, dass die Adressaten nicht in unverhältnismäßiger Weise belastet werden.
- 107 Tenorziffer 16. verpflichtet die Vertragsparteien darüber hinaus den Nachrichtenaustausch bei Abschluss, Umsetzung und Beendigung eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags angemessen mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung vorzunehmen. Die Beschlusskammer greift hiermit inhaltsgleich eine bereits in Tenorziffer 5. der Festlegung BK7-19-001 für die Festlegung BK7-17-026 ab dem 01.04.2025 geltende Änderung wieder auf, damit die darin enthaltene Verpflichtung auch über den Widerruf der Festlegung BK7-17-026 hinaus gültig ist. Neben der Verpflichtung zur generellen Absicherung des Nachrichtenaustauschs im Rahmen des Vertragsmanagements wird mit dieser Regelung gleichfalls auf die Anwendungsverpflichtung weiterer Einzelheiten zur Absicherung auf die Anlage der vorliegenden Festlegung Geli Gas verwiesen. Diese Anlage beschreibt, auch unter Verweis auf die von den Marktbeteiligten erarbeiteten Detailausprägungen des Nachrichten- und Datenaustauschs, weitergehende (technische) Spezifikationen der Marktkommunikation, welche bei der operativen Umsetzung der auszutauschenden Nachrichten und Daten von den Marktbeteiligten zu beachten sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für die Datenkommunikation geltenden Sicherheitsanforderungen, um die zu übermittelten Daten und Messwerte vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Verpflichtung zur Verwendung geeigneter Verfahren, wie der Nutzung von Verschlüsselung und elektronischen Signatur, gewährleisten diesen Schutz vor einem unberechtigten Zugriff auf diese Daten. Die Anlage dieser Festlegung ergänzt diese grundsätzliche Anforderung um die Verpflichtung zur Anwendung spezifischer Übermittlungsverfahren (z.B. Datenübermittlungsprotokoll AS4), welches das zu verwendende Schutzniveau IT-technisch weiter konkretisiert. Um eine einheitliche und standardisierte Marktkommunikation im Gasbereich sicherzustellen ist die Beachtung derartiger Detailvorgaben entsprechend der Vorgaben aus § 10 Abs. 1 MsbG notwendig und geboten. Da auch der Messstellenbetrieb durch seine Funktion der Durchführung und Weiterleitung von Messwerten mit den weiteren Marktprozessen, wie z.B. Lieferantenwechsel, verknüpft ist, bedarf es sachlogisch der Beachtung der entsprechenden verpflichtenden Detailregelungen. Die Marktbeteiligten wenden diese Regelungen zudem bereits gegenwärtig an. Die mit der Übernahme der Regelung beabsichtigte Anwendung stellt insofern auch keine neue Verpflichtung dar, sondern dient lediglich der Fortführung und Sicherstellung der gegenwärtigen Praxis.

- 108 Der Zeitpunkt des Widerrufs der Festlegung BK7-17-026 und damit des Inkrafttretens eines neuen eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags war an die Gewährung eines ausreichenden Zeitraums für die Neufassung des Vertrags durch die Marktbeteiligten zu knüpfen. Die Beschlusskammer sieht die bis zum 01.10.2026 für die Erarbeitung eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags gewährte Umsetzungsfrist als einen angemessenen Zeitraum an, in dem die Betreiber von Gasversorgungsnetzen und Messstellenbetreiber dieser Verpflichtung nachkommen können. Um auch die mit dem neuen Vertrag einhergehenden Kommunikationsanforderungen mit dem Umsetzungsdatum zu synchronisieren, waren sowohl diese als auch die Anwendungsverpflichtung des neuen Vertrags gleichfalls zum 01.10.2026 vorzugeben.

3.5. Erwägungen zu Tenorziffer 18.

- 109 Tenorziffer 18. regelt die zeitliche Geltung der Festlegung. Damit soll zum einen eine angemessene Vorbereitungszeit der Marktteilnehmer für die Umsetzung der Festlegung gewährt werden. Zum anderen soll ein mit dem Außerkrafttreten der GasNZV mit dem 01.01.2026 drohendes Regelungsvakuum vermieden werden. Insofern finden, mit Ausnahme der Tenorziffern 13. bis 16., die die Überführung der GasNZV betreffenden Tenorziffern zum 01.01.2026 Anwendung. Von der in § 20 Abs. 4 S. 3 EnWG geregelten Befugnis, von Vorgaben der GasNZV abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen, macht die Beschlusskammer insoweit keinen Gebrauch. Hierzu war sie nach europäischem Recht auch nicht verpflichtet. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt. Er hat dabei aber keine Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet.
- 110 Die Tenorziffern 13. und 14. regeln demgegenüber die zeitliche Geltung der Festlegung in Bezug auf den Widerruf des bestehenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags aus der Festlegung BK7-17-026 (Tenorziffer 13.) sowie die in Tenorziffer 14. vorgesehene Verpflichtung der Gasversorgungsnetzbetreiber und Messstellenbetreiber einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag zu erarbeiten. Im Unterschied zu den zu überführenden Regelungen der GasNZV unterliegen diese Regelungen nicht dem Außerkrafttreten der GasNZV zum 01.01.2026, sondern sind an einem angemessenen Zeitraum für die Erarbeitung eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags zu orientieren. Um auch für diesen Zweck ein Regelungslücke zu vermeiden, waren der Zeitpunkt des Widerrufs des gegenwärtigen Messstellenbetreiberrahmenvertrags und die Einführung eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags aufeinander abzustimmen. Die Beschlusskammer sieht die bis zum 01.10.2026 für die Erarbeitung eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags gewährte Umsetzungsfrist als einen angemessenen Zeitraum an, in dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen und Messstellenbetreiber dieser Verpflichtung nachkommen können. Hierbei war zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung der Beschlusskammer die gegenüber der derzeitigen

Version des Messstellenbetreiberrahmenvertrags vorzunehmenden Änderungen nicht als derart gravierend einzuschätzen sind und insofern nicht einen erweiterten Erarbeitungs- und Abstimmungsbedarf unter den Marktbeteiligten hervorrufen, wie es bei einer vollständigen inhaltliche Neukonzeption des Messstellenbetreiberrahmenvertrags der Fall wäre. Gleichfalls ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einer im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas vorzunehmenden Erarbeitung und Beteiligung um einen etablierten und strukturierten Umsetzungsprozess der Marktbeteiligten handelt, der eine Umsetzung zum 01.10.2026 ohne weiteres ermöglicht. Hierbei ist gleichfalls mit einzubeziehen, dass die Marktbeteiligten eine Neufassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags bereits im aktuellen Arbeitsprogramm der kommenden Kooperationsvereinbarung Gas, Version XV, die zum 01.10.2026 in Kraft tritt, antizipiert haben und insofern von einer gewissen Vorbereitung zur Umsetzung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Seiten der Marktbeteiligten ausgegangen werden kann. Darüber hinaus wurden in der zweiten Konsultation keine expliziten Stellungnahmen gegen die von der Beschlusskammer vorgesehene Umsetzungsfrist abgegeben. Insofern sieht die Beschlusskammer in der Gesamtabwägung die gewährte Umsetzungsfrist zum 01.10.2026 als angemessen an.

- 111 Die in Tenorziffer 15. dieser Festlegung enthaltene Verpflichtung zum Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags war gleichfalls auf den 01.10.2026 zu legen, um einen Gleichlauf zwischen der Erarbeitung des neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags und der Verpflichtung zu dessen Abschluss herzustellen. Die Notwendigkeit einer Verpflichtung zum Abschluss ergibt sich erst ab dem Zeitpunkt des Widerrufs des gegenwärtigen, aus der Festlegung BK7-17-026 herrührenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags bzw. des Abschlusses des bis zum Widerruf neu zu erarbeitenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags zum 01.10.2026. Eine zeitliche Regelungslücke wird damit vermieden. Gründe, die ein früheres Inkrafttreten gerechtfertigt hätten, sind nicht zu verzeichnen, sodass in Bezug auf die zu überführenden Inhalte der Festlegung BK7-17-026 in Tenorziffer 15. gleichfalls auf das Inkrafttreten des neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags zum 01.10.2026 abzustellen ist.
- 112 Gleiches gilt für die konkretisierenden Inhalte zum Nachrichtenaustausch in Tenorziffer 16. dieser Festlegung. Die in der Festlegung BK7-17-026 enthaltenen Regelungen zu den Aspekten Datensicherheit im Nachrichtenaustausch wurden durch Abänderung in der Festlegung BK7-19-001 berücksichtigt und nunmehr lediglich konsolidiert in diese Festlegung übertragen. Sie sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits anzuwenden. Da sich die Verpflichtungen insgesamt ebenfalls unmittelbar auf den Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags beziehen, wird gleichfalls auf das Inkrafttreten des Messstellenbetreiberrahmenvertrags zum 01.10.2026 abgestellt. Da ebenfalls hierdurch keine Regelungslücken auftreten, bedurfte es auch hier in zeitlicher Hinsicht keines abweichenden Inkrafttretens.

- 113 Da auch die Tenorziffern 15. und 16. dieser Festlegung zum 01.10.2026 in Kraft treten, waren gegenüber der im Rahmen der zweiten Konsultation veröffentlichten Version, die Tenorziffern 15. und 16. in die Tenorziffer 18. aufzunehmen.

3.6. Vorbehalt einer Kostenentscheidung

- 114 Hinsichtlich der Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Vorsitzende

Henrike Almeling

Beisitzerin

Stephan Faßbender

Beisitzer